



Mehr Informationenn unter www.reconcept.de/ir

Wertpapierprospekt
reconcept
Green Bond I



reconcept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

NORDE

reconcept GmbH

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

Emission von bis zu EUR 10.000.000

6,75 Prozent Schuldverschreibungen fällig am 24. August 2025

International Securities Identification Number (ISIN):

DE000A289R82

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN):

A289R8

Die reconcept GmbH (die „**Emittentin**“) wird voraussichtlich am 24. August 2020 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 24. August 2025 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. August 2020 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 24. August 2025 (ausschließlich) mit jährlich 6,75 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 24. Februar und am 24. August eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 24. August 2020 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 Prozent

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

529900B0TKZGIMHUFK90

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungsspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 15. Juni 2020

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die reconcept GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 111453 mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- dieser Prospekt durch CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Green Bond“ zurzeit noch nicht rechtlich geschützt ist und sich die Prüfung und Billigung der CSSF hierauf nicht erstreckt.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Art. 12 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 15. Juni 2021 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Art. 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags

im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investition eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Webseiten von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch andere Finanzintermediäre als der OneCrowd Securities GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 79, 01309 Dresden („OneCrowd“) ist nicht erteilt worden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der reconcept Gruppe von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der reconcept Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der reconcept Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbaren Energie als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

1 Inhaltsverzeichnis

| | | | | | |
|----------|--|-----------|----------|---|-----------|
| 2 | ZUSAMMENFASSUNG | 8 | 5 | ANGABEN ZUR EMITTENTIN | 23 |
| 2.1 | Einleitung und Warnhinweise | 8 | 5.1 | Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung | 23 |
| 2.2 | Basisinformationen über die Emittentin | 8 | 5.2 | Unternehmensgegenstand der Emittentin | 23 |
| 2.3 | Basisinformationen über die Wertpapiere | 10 | 5.3 | Abschlussprüfer | 23 |
| 2.4 | Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt | 11 | 5.4 | Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer | 23 |
| 3 | RISIKOFAKTOREN | 12 | 5.5 | Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind | 23 |
| 3.1 | Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit | 12 | 5.6 | Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Gruppe | 23 |
| 3.2 | Markt- und regulationsbezogene Risiken | 15 | 5.7 | Rating | 23 |
| 3.3 | Finanzierungsrisiken | 16 | 5.8 | Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr | 24 |
| 3.4 | Risiken der internen Überwachung | 17 | 5.9 | Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin | 24 |
| 3.5 | Risiken der Wertpapiere | 17 | 5.10 | Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge | 24 |
| 4 | ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 19 | 5.11 | Angaben über das Kapital der Emittentin | 24 |
| 4.1 | Gegenstand des Prospekts | 19 | 5.12 | Gesellschafterstruktur der Emittentin | 24 |
| 4.2 | Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen | 19 | 5.13 | Aufbau der reconcept Gruppe | 24 |
| 4.3 | Clearing | 19 | 5.14 | Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe | 27 |
| 4.4 | Einbeziehung in den Börsenhandel | 19 | 6 | ORGANE DER EMITTENTIN | 28 |
| 4.5 | Hauptzahlstelle | 20 | 6.1 | Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane | 28 |
| 4.6 | Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre | 20 | 6.2 | Gesellschafterversammlung | 28 |
| 4.7 | Kosten der Ausgabe | 20 | 6.3 | Geschäftsführung | 28 |
| 4.8 | Interessen Dritter | 20 | 6.4 | Potenzielle Interessenkonflikte | 29 |
| 4.9 | Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme | 21 | 6.5 | Corporate Governance | 29 |
| 4.10 | Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung | 21 | | | |
| 4.11 | Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten | 22 | | | |
| 4.12 | Hinweise zu Webseiten | 22 | | | |

| | | | | |
|-----------|--|----|-----------|--|
| 7 | GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | | | |
| 7.1 | Überblick | 30 | | |
| 7.2 | Marktumfeld der Erneuerbaren Energien | 31 | | |
| | a) Grundlagen | 31 | | |
| | b) Pariser Klimaschutzabkommen-Signal für den Umbau der Weltwirtschaft | 31 | | |
| | c) Erneuerbare Energien weltweit etabliert | 32 | | |
| 7.3 | Marktüberblicke Finnland, Kanada und Zypern | 33 | | |
| | a) Überblick über die Projekte der reconcept Gruppe in den genannten Ländern | 33 | | |
| | b) Erneuerbare Energien in Finnland | 33 | | |
| | c) Erneuerbare Energien in Kanada: Windkraft, Meeresenergie- und weitere Wasserkraftnutzung in Kanada | 34 | | |
| | d) Erneuerbare Energien auf Zypern | 36 | | |
| 7.4 | Aktuelle Projekte und geplante Projekte der reconcept Gruppe unter anderen in den Märkten Finnland, Kanada und Zypern, Projektpipeline | 36 | | |
| | a) Vorgaben der Internationalisierung | 36 | | |
| | b) Finnland | 36 | | |
| | c) Kanada | 37 | | |
| | d) Zypern | 39 | | |
| 7.5 | Forschung und Entwicklung | 39 | | |
| 7.6 | Umsatz- und Ertragsplanung | 39 | | |
| 7.7 | Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit | 39 | | |
| 7.8 | Strategie | 40 | | |
| 7.9 | Wettbewerb und Wettbewerbsstärken | 41 | | |
| 7.10 | Umwelt | 41 | | |
| 7.11 | Gewerbliche Schutzrechte | 41 | | |
| 7.12 | Trendinformationen | 41 | | |
| 7.13 | Rechtsstreitigkeiten, Staatliche Interventionen | 41 | | |
| 7.14 | Regulatorisches Umfeld | 42 | | |
| 7.15 | Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften | 42 | | |
| 7.16 | Wesentliche Verträge | 42 | | |
| 30 | | | 8 | AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN |
| | | | | 45 |
| | | | 9 | ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN |
| | | | | 47 |
| | | | 9.1 | Angebot |
| | | | 9.2 | Angebotszeitraum |
| | | | 9.3 | Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite |
| | | | 9.4 | Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen |
| | | | 9.5 | Durchführung des Öffentlichen Angebots |
| | | | 9.6 | Durchführung der Privatplatzierung |
| | | | 9.7 | Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung |
| | | | 9.8 | Hauptzahlstelle |
| | | | 9.9 | Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen |
| | | | 9.10 | Übernahme der Schuldverschreibungen |
| | | | 9.11 | Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen |
| | | | 9.12 | Einbeziehung in den Börsenhandel |
| | | | 9.13 | Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot |
| | | | 9.14 | Verkaufsbeschränkungen |
| | | | | a) Allgemeines |
| | | | | b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) |
| | | | | c) Vereinigte Staaten von Amerika |
| | | | 9.15 | Identifikation des Zielmarktes |
| | | | 10 | ANLEIHEBEDINGUNGEN |
| | | | | 52 |
| | | | 11 | ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER |
| | | | | 70 |
| | | | 11.1 | Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung |
| | | | | 70 |
| | | | 11.2 | Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind |
| | | | | 71 |
| | | | 12 | BESTEUERUNG |
| | | | | 72 |
| | | | 13 | GLOSSAR |
| | | | | 72 |

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

Schuldverschreibungen 2020/2025 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A289R82**

Emittentin

reconcept GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon +49 (0)40 – 325 21 65 0

Telefax +49 (0)40 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Rechtsträgerkennung (LEI): 529900B0TKZGIVHUFK90

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)26251 – 1 (Telefonzentrale)

Telefax +352 (0)26251 – 2601

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

15. Juni 2020

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über der Emittentin

a) WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **reconcept GmbH** mit Sitz in Hamburg ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist die **reconcept GmbH**, eine Holdinggesellschaft der gleichnamigen Unternehmensgruppe mit Sitz in Hamburg. Die **reconcept GmbH** ist seit Gründung im Jahr 1998 im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig – als Asset Managerin von nachhaltigen Kapitalanlagen sowie in der Projektentwicklung. Innerhalb des Segments der Erneuerbaren Energien konzentriert sich die **reconcept Gruppe** auf Investments in Windenergie, Photovoltaik sowie Wasserkraft, letztere mit Schwerpunkt auf Flusslaufkraftwerke sowie auf Meeresenergie bzw. moderne, umweltfreundliche Gezeitenströmungskraftwerke.

Die **reconcept Gruppe** identifiziert aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen Investitionschancen am Markt der Erneuerbaren Energien. Die Projektentwicklung bis zum Ready-to-build-Status erfolgt in Zusammenarbeit mit erfahrenen, internationalen Projektentwicklungsgesellschaften. Windenergieanlagen in Finnland entwickelt **reconcept** dabei über ein eigenes Joint-Venture, dem finnischen Projektentwickler **Tuulialfa Oy**, Helsinki. Hierbei übernimmt die **reconcept Gruppe** die Finanzierungsfunktionen sowie das Projektmanagement bzw. die Projektüberwachung. Ein Ausbau dieser internationalen Joint-Venture-Strategie ist aktuell in Planung – mit Fokus auf kanadische Erneuerbare-Energien-Projekte.

Die **reconcept Gruppe** begleitet die von ihr finanzierten Projektgesellschaften als Asset Manager über die gesamte Laufzeit der Beteiligung bzw. eines Fonds. Anlageziel ist es, Erträge aus diesen Beteiligungen in Form von Ausschüttungen bzw. Entnahmen sowie Erlöse bei einer späteren Veräußerung dieser Beteiligungen zu erhalten. Weitere attraktive Einnahmemechanismen bzw. Erlöse bietet der Verkauf von Projektrechten. Dafür werden Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zur Baureife (Ready-to-build-Status) entwickelt und danach mit Mehrwert an i.d.R. institutionelle Investoren verkauft.

Hauptanteilseigner

An der Emittentin ist die bdp New Energy Invest GmbH zu 100 Prozent beteiligt, an der Karsten Reetz und die PCM Private Capital Management GmbH zu je 50 Prozent beteiligt sind.

Geschäftsführung

Karsten Reetz

Abschlussprüfer

Delfs und Partner mbB, Haferweg 26, 22769 Hamburg, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

b) WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2019 und per 31. Dezember 2018 sind den nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14.

Zum Verständnis des Jahresabschlusses 2019 ist nach § 264 II S. 2 HGB auf die entgeltliche Übertragung des 50-prozentigen Anteils an dem Joint-Venture Tuulialfa Oy, welches mit den ersten beiden Projektverkäufen 2019 über EUR 19,3 Mio. aufgrund von Zahlungen und Anzahlungen die mehrjährige Finanzierungsphase verlassen hatte, auf die als Zwischen- und Landesholding vorgesehene Tochtergesellschaft reconcept Finland GmbH mit einer Gewinnrealisierung von EUR 10,85 Mio. im Dezember 2019 hinzuweisen. Diese Gewinnrealisierung ist Teil des neutralen Ergebnisses von EUR 5,08 Mio. im Jahr 2019, welches im operativen Gewinn enthalten ist.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

| Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB) | 2019 | 2018 |
|--|-------------|-------------|
| Umsatzerlöse | 1.018 | 3.301 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 174 | 37 |
| Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen | 10.892 | 0 |
| Operativer Gewinn | 3.555 | 674 |

Ausgewählte Bilanzdaten

| Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB) | 2019 | 2018 |
|--|-------------|-------------|
| Netto-Finanzverbindlichkeiten | 13.255 | 10.731 |

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

| Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB) | 2019 | 2018 |
|--|-------------|-------------|
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | -1.175 | -121 |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit | -67 | -1.433 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 1.087 | 1.710 |

c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

Unternehmensbezogene Risiken

Die Emittentin reicht die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint-Ventures weiter und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die Regierungen der reconcept Kernmärkte wie Kanada, Finnland sowie die der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder könnten zukünftig eine Politik betreiben, die aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen und staatlicher Fördermaßnahmen auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat.

Die reconcept Gruppe unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei sich auch ein relativer Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern und eine Verschlechterung der Marktakzeptanz in Bezug auf Erneuerbare Energien auswirken können.

Nach mehrjähriger Finanzierung der Entwicklungstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens Tuulialfa Oy wurden die ersten beiden Projekte 2019 für insgesamt TEUR 19.350 verkauft. Aufgrund der umfangreichen Pipeline an Projekten und einer möglichen Erweiterung der gemeinschaftlichen Aktivitäten innerhalb Skandinaviens sowie auf das Baltikum wurde der Anteil am Gemeinschaftsunternehmen nach Beendigung der Finanzierungsphase entgeltlich für TEUR 12.750 auf die reconcept Finland GmbH als Zwischen- und Landesholding übertragen. Die Käuferin wird den Kaufpreis nur zahlen können, wenn die der Kaufpreisermittlung mit erheblichen Abschlägen zugrunde gelegte Bewertung der Projekte sich auch in weiteren Verkäufen als zutreffend oder zu niedrig erweist.

Erfüllen die von der Emittentin finanzierten Unternehmen der reconcept Gruppe ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, besteht das Risiko, dass die Emittentin ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern, insbesondere zur Zinszahlung oder Rückzahlung des Anleihekaptals, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Emissionshaus ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Aus dem Auslandsbezug der wichtigsten Projektentwicklungen der Emittentin können Risiken aus der Anwendung fremden Rechts und aus Währungskursänderungen entstehen, wie auch Joint-Venture-Projekte mit ausländischen Partnern spezifische Risiken bergen.

Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin, den Projektgesellschaften und den ausländischen Partnern, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A289R82.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 24. August 2020 (der „Begebungstag“) und endet mit Ablauf des 24. August 2025 (das „Laufzeitende“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 6,75 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 24. Februar und 24. August sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, z. B. mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (10 Tage nach Fälligkeit) oder ein Kontrollwechsel eintritt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der Freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 24. August 2020 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger auch wegen der fehlenden Besicherung und der Stellung der Emittentin als Holding das Risiko des Totalverlustes. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Es besteht das Risiko, dass sich kein hinreichender aktiver Handel für die Schuldverschreibungen entwickelt und dadurch Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage sein werden, ihre Schuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu veräußern. Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die reconcept Gruppe könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß der Anleihebedingungen die Schuldverschreibungen zurück zu erwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIESES WERTPAPIER INVESTIEREN?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 6,75 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland (das „Öffentliche Angebot“) über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt. Die Zeichnung kann ab dem 22. Juni 2020 (12 Uhr MEZ) erfolgen.

b) darüber hinaus können Anleger die Schuldverschreibungen über die Crowd-Investing-Plattform Econeers

www.econeers.de/investmentchancen/reconceptanleihe

ab dem 22. Juni 2020 (12:00 Uhr MEZ) zeichnen (das „Crowd-Angebot“); oder direkt über die Emittentin

www.reconcept.de/ir

jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „reconcept Angebot“).

c) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektrichtlinie (bzw. die entsprechenden nationalen Vorschriften nach Umsetzung der Prospektrichtlinie) in Luxemburg und in Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen (die „Privatplatzierung“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Juni 2020 (12:00 Uhr MEZ) bis zum 20. August 2020 (12:00 Uhr MEZ) über die Zeichnungsfunktionalität und vom 22. Juni 2020 (12:00 Uhr MEZ) bis zum 15. Juni 2021 (12:00 Uhr MEZ) über die Crowd-Investing-Plattform Econeers sowie direkt über die Emittentin öffentlich angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

Lieferung

Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, das heißt dem 24. August 2020 ausgeführt. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen.

Kosten der Emission

Die Kosten für das Angebot betragen bis zu TEUR 700.000. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

b) WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der geschätzte Nettoerlös beträgt unter der Annahme einer Vollemmission voraussichtlich EUR 9.300.000.

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 700.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.300.000 oder weniger zu mehr als 50 Prozent zur Finanzierung von Investitionen der reconcept Gruppe und zugehöriger Projektgesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien vornehmlich in Kanada und Finnland zu verwenden, sowie zu maximal 50 Prozent bisherige externe Finanzierungen in der reconcept Gruppe umzufinanzieren oder abzulösen.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die KAS BANK N. V., Frankfurt am Main; das Bankhaus ICF Bank AG, Frankfurt am Main; die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin; stehen im Zusammenhang mit dem Angebot in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Die Effecta GmbH („Effecta“) und die OneCrowd Securities GmbH („OneCrowd“) stehen im Zusammenhang mit der Zeichnung über die Crowdinvesting-Plattform Econeers in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Die Vergütungshöhe hängt jeweils unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der platzierten Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots ab. Insofern haben die vorgenannten Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der reconcept GmbH (die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden. Der Börsenkurs der Schuldverschreibungen der Emittentin könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

3.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

a) Die Emittentin reicht die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe in Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint-Ventures weiter und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die Unternehmen der reconcept Gruppe investieren in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien (z. B. Windenergie, Wasserkraft und Photovoltaik) in Kanada, Deutschland, Finnland, Zypern und ggf. anderen Ländern. Die Emittentin finanziert mittelbar die genannten Projekte, indem sie mit ihr verbundenen Unternehmen der recon-

cept Gruppe das durch die angebotenen Schuldverschreibungen erlangte Kapital auf der Basis von Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen zur Verfügung stellt. Hiermit sind ausdrücklich auch Projektgesellschaften der Joint-Ventures mit ausländischen Partnern sowie die Joint-Ventures selbst gemeint. Die weit überwiegenden aktuellen Projekte der reconcept Gruppe werden über Joint-Ventures entwickelt. Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr finanzierten Unternehmen der reconcept Gruppe ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedienen. Die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe, denen die Emittentin Kapital durch Darlehensverträge oder sonstige Finanzierungen zur Verfügung stellt, können ihrerseits ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin ggf. nur erfüllen, wenn die finanzierten Projekte oder Unternehmensbeteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien wie geplant durchgeführt und/oder weiterveräußert werden können. Die Emittentin ist daher mittelbar von der Entwicklung der jeweiligen Projekte bzw. Unternehmensbeteiligungen und insbesondere auch deren erfolgreicher Weiterveräußerung abhängig. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen die reconcept GmbH oder andere von der Emittentin finanzierte, mit ihr verbundene Unternehmen in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

b) Nach mehrjähriger Finanzierung der Entwicklungstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens Tuulialfa Oy wurden die ersten beiden Projekte 2019 für insgesamt TEUR 19.350 verkauft. Aufgrund der umfangreichen Pipeline an Projekten und einer möglichen Erweiterung der gemeinschaftlichen Aktivitäten innerhalb Skandinaviens sowie auf das Baltikum wurde der Anteil am Gemeinschaftsunternehmen nach Beendigung der Finanzierungsphase entgeltlich für TEUR 12.750 auf die reconcept Finland GmbH als Zwischen- und Landesholding übertragen. Die Käuferin wird den Kaufpreis nur zahlen können, wenn die der Kaufpreisermittlung mit erheblichen Sicherheitsabschlägen zugrunde gelegte Bewertung der Projekte sich auch in weiteren Verkäufen als zutreffend oder zu niedrig erweist.

Die Tuulialfa Oy ist eine finnische Projektentwicklungsgesellschaft mit einem derzeitigen Portfolio von über 300 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von bis zu 1.800 Megawatt (MW), die verschiedene Windparkprojekte umfasst. Die im Eigentum der Tuulialfa Oy stehenden Teilprojekte befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien von *On Hold* über *Pre-Preparation* und *Permit* bis *Ready to build*. Die Emittentin war zu 50 Prozent an dieser Gesell-

schaft beteiligt. Der Buchwert der Beteiligung betrug EUR 1,858 Mio. Mit Vertrag vom 18. Dezember 2019 hat die Emittentin ihre Anteile zu einem Kaufpreis von EUR 12,75 Mio. an ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft reconcept Finland GmbH, Hamburg, verkauft und abgetreten. Aus der Veräußerung der Anteile wurde somit ein Ertrag von EUR 10,89 Mio. realisiert. Der Kaufpreisermittlung hat eine Bewertung zugrunde gelegen, bei der die Windparkprojekte in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand unter Zugrundelegung der geplanten Anzahl an Energieanlagen auf Basis der in der Vergangenheit erzielten Preise für Projektrechte bewertet wurden. Die Ableitung aus der Vergangenheit basiert auf zwei veräußerten finnischen Windpark-Projekten: Nordkarliien II mit 4 WEA zu einem Kaufpreis von ca. EUR 525.000 je WEA; die Kaufpreiszahlung erfolgte hierfür bereits vollständig und das Projekt Nordösterbotten I mit 42 WEA zu einem Kaufpreis von rund EUR 412.000 je WEA. Hierfür sind bereits Anzahlungen vom Käufer geleistet worden. Die vollständige Kaufpreiszahlung erfolgt mit Abschluss der Projektentwicklung (Ready-to-build-Status), die für Anfang 2021 geplant ist. Die weiteren Kosten der Projektentwicklung trägt der Erwerber. Die Tuulialfa Oy erhält aus dem Verkauf des Windpark-Projektes Nordösterbotten I einen festen Gesamtkaufpreis von EUR 17,3 Mio. Hiervon erhält die Emittentin EUR 6,92 Mio. (50 Prozent Gewinnanteil nach 20 Prozent finnischer Steuer).

Die Fertigstellungsstufen wurden in der Bewertung so umschrieben:

Stufe 1 mit dem Abschluss von Pachtverträgen, für Flächensicherung für Leitungen und Infrastruktur: EUR 120.000 je WEA

Stufe 2 mit ergänzenden Windgutachten und dem Beginn von Umweltstudien: EUR 200.000 je WEA

Stufe 3 mit zusätzlichen Ertragsstudien, Projektkalkulationen, Weiterentwicklung der Umweltstudien und einer weiter entwickelten Flächensicherung: EUR 300.000 je WEA

Stufe 4 mit vollständigen vertraglichen Nutzungs- und Verwertungsrechten, Baurechten, notwendigen Umweltgutachten, Unbedenklichkeitsbestätigungen, Baukostenermittlungen: EUR 500.000 je WEA

Aufgrund der verschiedenen Entwicklungsstufen wurde für das größte Projekt Lapland I mit 190 WEA (notwendiger Abschlag von 1/3 auf 285 WEA) in der Stufe 1 zu EUR 120.000 ein Wert von EUR 22,8 Mio. angesetzt, für das in der Stufe 2 befindliche Projekt Nordösterbotten II wurden 35 WEA (notwendiger Abschlag von 1/3 auf 50 WEA) zu EUR 200.000 also EUR 7 Mio. angesetzt und für die Projekte Lapland II und Lapland III in einer Stufe 3 EUR 300.000 pro WEA also EUR 4,2 Mio. angesetzt.

Im Rahmen der Bewertung wurde auf den so ermittelten Gesamtprojektwert ein Sicherheitsabschlag von 38 Prozent angesetzt, dieser pauschale Risikoabschlag betrifft sämtliche Projekte, also auch das Projekt Nordösterbotten I, für das schon ein abgeschlossener Kaufvertrag mit einer Anzahlung vorliegt und bei dem die Vertragserfüllung Anfang 2021 erwartet wird.

Es existieren weitere Projekte Lapland IV, Lapland V und Lapland VI, die übertragen wurden, aber in die Ermittlung des fixen Kaufpreises für die Bewertung nicht eingingen. Es besteht eine Earn-out-Klausel in dem Vertrag, nachdem bestimmte ergänzende Kaufpreise pro WEA gezahlt werden,

- a) wenn die Streitkräfte Finnlands dem Projekt zustimmen oder mitteilen, dass eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist (EUR 50.000)
- b) wenn die Gemeinde die Entscheidung zur Einleitung der Flächennutzungsplanung für das Projekt veröffentlicht hat (EUR 10.000)
- c) wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen ist und die Behörde eine positive Stellungnahme zum Prüfungsbericht abgegeben hat (EUR 25.000)
- d) wenn der Flächennutzungsplan in einer Form, welche die Durchführung des Projekts ermöglicht, durch die Gemeinde verabschiedet und rechtskräftig wurde (EUR 35.000).

Weitere ebenfalls übertragene Projektrechte wurden weder bei dem ursprünglichen Kaufpreis, noch bei der Earn-out-Klausel berücksichtigt, da sie nicht unter die Definition des Projektes in dem Vertrag fallen. Der anfängliche Mindestkaufpreis ist zahlbar mit wirtschaftlicher Wirkung vom Stichtag, die Zahlung wird aber bis zum 31. Dezember 2020 mit einem Zinssatz von 1,5 Prozent p.a. gestundet. Die Beträge aus der Earn-out-Klausel werden mit Erfüllung der Voraussetzungen und 20 Geschäftstage nach Erhalt einer Benachrichtigung mit Dokumentation hierüber fällig.

Durch den Kaufvertrag sind wirtschaftlich auf der Basis einer bestimmten Bewertung Gewinne aus der zukünftigen Veräußerung von Projekten realisiert worden, die allerdings in Höhe von EUR 6,92 Mio. alleine aus dem abgeschlossenen und angezahlten Kaufvertrag zu Nordösterbotten I beruhen, sodass die Emittentin davon abhängig ist, dass in Zukunft Projektrealisierungen zu den angenommenen oder besseren Konditionen tatsächlich stattfinden und damit mittelbar die Kaufpreiszahlung ermöglichen.

Wegen der wirtschaftlich erheblichen Bedeutung der Windkraftprojekte in Finnland für die Emittentin und die gesamte Gruppe kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

c) Aus dem Auslandsbezug der wichtigsten Projektentwicklungen der Emittentin können Risiken aus der Anwendung fremden Rechts und aus Währungskursänderungen entstehen, wie auch Joint-Venture-Projekte mit ausländischen Partnern spezifische Risiken bergen.

Die Emittentin plant, in zu entwickelnde und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen sowie andere Energieerzeugungsanlagen) vorwiegend in Kanada und in Europa zu investieren. Die Verträge, die die Emittentin, die Joint-Venture-Gesellschaften oder die Projektgesellschaften abschließen, können auch ausländischem Recht unterliegen. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren oder sogar unmöglich

machen. Zudem besteht das Risiko, dass im Ausland andere Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden.

Aufgrund der Finanzierungstätigkeit ist die Position der Emittentin in einem ausländischen Joint-Venture insbesondere nach erfolgten Finanzierungsleistungen tendenziell schwächer als die des Partners, soweit dieser das operative Geschäft leitet.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

d) Erfüllen die von der Emittentin finanzierten Unternehmen der reconcept Gruppe oder Joint-Ventures ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, besteht das Risiko, dass die Emittentin ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern, insbesondere zur Zinszahlung oder Rückzahlung des Anleihekaptals, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann.

Die Emittentin beabsichtigt, Einnahmen aus den Schuldverschreibungen zur Finanzierung der Projektgesellschaften und auch deren Eigenkapital zu verwenden. Die Projektgesellschaften werden neben der Eigenkapital-Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters in der Regel auch in Höhe von bis zu ca. 80 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens durch Fremdkapital wie z. B. von Banken – ggf. auch unter Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Europäischen Investmentbank – finanziert. Zudem haben Geschäftspartner der Projektgesellschaften in der Regel nicht nachrangige Forderungen gegenüber den Projektgesellschaften. Das Vermögen der Projektgesellschaften haftet dementsprechend primär für die Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften gegenüber fremdfinanzierenden Banken und sonstigen Gläubigern. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann Liquidität der Projektgesellschaften – gegebenenfalls über eine vorherige Ausschüttung an ein Joint-Venture oder eine Tochtergesellschaft – an die Emittentin ausgeschüttet werden. An dem Vermögen, den Erträgen und eventuell sogar Gesellschaftsanteilen der Projektgesellschaften werden zudem regelmäßig der Bank, die die jeweilige Projektgesellschaft finanziert, Sicherheiten bestellt. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften nicht mehr ausreichende Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin vorhanden sind, steht der Emittentin möglicherweise nicht genügend Liquidität zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

e) Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Emissionshaus ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Emissionshaus und deren Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig. Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, sodass eine Inanspruchnahme der Emittentin durch Erwerber der Schuldverschreibungen oder anderer von ihr ausgegebener Schuldtitel nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderliche behördliche Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig ggf. erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

f) Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin, den Projektgesellschaften, den weiteren Gesellschaften der reconcept Gruppe und den ausländischen Partnern, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

Die Emittentin hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Emittentin, der weiteren Gesellschaften der Gruppe wie auch den Projektgesellschaften ab. Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten der jeweiligen externen Partner. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen auch bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management führen. Soweit hiervon eine Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles

unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

g) Es können Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und den Unternehmen der Gruppe aufgrund der Gruppenzugehörigkeit und der Personenidentität der Organe in rechtlicher, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht bestehen, die Entscheidungen zulasten der Interessen der Anleger beeinflussen können.

Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Herr Karsten Reetz ist Geschäftsführer der Emittentin, und ist zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften bzw. Geschäftsführer solcher Konzerngesellschaften, die ihrerseits Komplementärin einer Konzerngesellschaft sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

h) Es bestehen Risiken aus gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und Interessenkonflikten.

Mit den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die reconcept Gruppe keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf Folgende:

Herr Karsten Reetz nimmt in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführerfunktionen wahr, der einzige entgeltliche Geschäftsführervertrag besteht mit der Emittentin.

Die PCM Private Capital und Management GmbH hat im Zusammenhang mit ihrer mittelbaren Beteiligung an der Emittentin Darlehen der Volker Friedrichsen Beteiligung GmbH aufgrund eines Darlehensvertrages vom 29. März 2018 in Höhe von EUR 1,3 Mio. zzgl. 6,75 Prozent Zinsen p.a. im Wege der Abtretung erworben und diesen Betrag mit kapitalisierten Zinsen per 9. Dezember 2019 EUR 143.061,25 der Emittentin zu denselben Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die vertraglichen Fälligkeiten zur Rückzahlung sind EUR 400.000, 31. Dezember 2020, von EUR 400.000 am 31. Dezember 2021 und EUR 643.061,25 am 31. Dezember 2022.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahe stehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

3.2 Markt- und regulationsbezogene Risiken

a) Die Regierungen von Kanada, Finnland, Zypern sowie die der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder könnten zukünftig eine Politik betreiben, die aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat.

Die Regierungen von Kanada, Finnland, Zypern, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weiteren gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbaren-Energien-Projekten, die Durchführung von Ausschreibungen von z. B. Windenergie- und Photovoltaikprojekten und der künftig stärkeren Verpflichtung zur Selbstvermarktung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, Zinsen und Anlagebetrag an die Anleger zurückzuzahlen, auswirken.

b) Die reconcept Gruppe unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei sich auch ein relativer Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern und eine Verschlechterung der Marktakzeptanz in Bezug auf Erneuerbare Energien auswirken können.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich etwa schon im Frühjahr 2020 infolge der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern insbesondere bei den Preisen auch für andere Energieträger realisieren. Soweit die Investitionen nicht auf schon abgeschlossenen langfristigen Abnahmeverträgen für Energien beruhen, können Preisrückgänge die finanzielle Lage der reconcept Gruppe erheblich berühren. Soweit ein Bedarfsrückgang sich in dem jeweiligen Land auch auf die Erneuerbaren Energien auswirken sollte, wäre die Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe hiervon negativ betroffen, da diese auf zukünftigen Projektentwicklungen, also dem Aufbau von zukünftigen Energieanlagen beruht. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins-

und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.3 Finanzierungsrisiken

a) Die Emittentin ist als Holdinggesellschaft trotz eigener Geschäftstätigkeit auf Mittelzuflüsse durch die operativen Tochtergesellschaften angewiesen, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft mit einem eigenen wesentlichen Geschäftsbetrieb. Die wesentlichen Vermögensgegenstände der Emittentin sind aber ihre Beteiligungen an ihren operativen Tochtergesellschaften und an Joint-Ventures. Infolgedessen ist die Emittentin darauf angewiesen, von diesen Tochtergesellschaften oder Joint-Ventures die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen zu erhalten.

Die Fähigkeit der Tochtergesellschaften der Emittentin oder Joint-Ventures, Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Emittentin zu leisten, hängt von den Erträgen dieser Tochtergesellschaften oder Joint-Ventures ab und unterliegt verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen. Die Höhe und der Zeitpunkt dieser Ausschüttungen und/oder sonstiger Zahlungen hängen von den rechtlichen Regelungen nach Maßgabe der jeweiligen für die Gesellschaften der Gruppe geltenden Rechtsordnungen und rechtlichen Regelungen ab; Ausschüttungen und/oder sonstige Zahlungen könnten zu spät erfolgen, um die finanziellen Verpflichtungen der Emittentin und sonstiger Gesellschaften der Gruppe zu erfüllen. Als Gesellschafter ihrer Tochtergesellschaften oder eines Joint-Ventures wird das Recht der Gesellschaft, bei einer Liquidation oder Reorganisation von Tochtergesellschaften oder Joint-Ventures Vermögensgegenstände oder Zahlungen zu erhalten, gegenüber den Ansprüchen deren jeweiliger Gläubiger nachrangig behandelt. Selbst wenn die Emittentin als Gläubiger ihrer Tochtergesellschaften oder Joint-Ventures anerkannt wird, sind die Forderungen der Emittentin weiterhin nachrangig gegenüber allen Sicherungsrechten, die den Forderungen der Emittentin vorgehen. Wenn die Emittentin von ihren Tochtergesellschaften oder Joint-Ventures nicht oder nicht rechtzeitig ausreichende Ausschüttungen und andere Zahlungen erhält, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

b) Risiken aus ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen

In dem Zeitraum 2020 bis 2025 sind schon aus den bisherigen begebenen Anleihen und dem Gesellschafterdarlehen der PCM Tilgungen von EUR 19.125.000 sowie Zinsen von EUR 2.492.531 also ein Zahlungsvolumen von EUR 21.617.531 vorgesehen. Betroffen sind mit einem Zahlungsvolumen inklusive Zinsen die Anleihen „ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien“ von EUR 0,5 Mio., „ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien“ von EUR 2,3 Mio., „Klima-Anleihe International“ EUR von 1,3 Mio., „Klima-Anleihe International II“ von EUR 1,6 Mio., „RE10 – Genussrecht der Zukunftsenergien“ von EUR 8,3 Mio. und „RE12 – EnergieZins 2022“ von EUR 6,0 Mio.

Hinzu kommt das Gesellschafterdarlehen der PCM mit EUR 1,6 Mio.

Hinzu kommen die Verbindlichkeiten aus dieser aufgenommenen Anleihe auf Zinsen und Rückzahlungen, wobei Teile der Anleihe zur Rückzahlung der oben genannten Verbindlichkeiten verwendet werden sollen. Die Tätigkeit als Emissionshaus bedingt, dass durch die Emittentin oder in der Gruppe weitere Anleihen begeben werden sollen, die dann wiederum Zinsen und Rückzahlungsverbindlichkeiten begründen.

Sollte die reconcept Gruppe die Mittel zur Finanzierung der jeweils fälligen Zahlungen nicht generieren können, oder auch nicht in der Lage sein, gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierungen zu finden, könnte dies zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.4 Risiken der internen Überwachung

Die Einrichtungen zur Compliance-Überwachung der reconcept Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige Verstöße zu verhindern oder aufzudecken. Risikomanagement- und Kontrollsysteme sind möglicherweise nicht ausreichend oder werden möglicherweise nicht befolgt.

Die reconcept Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der internationalen Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken.

Da die eigentliche Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe zunehmend über Joint-Ventures abgewickelt wird, in denen Vertreter der reconcept Gruppe nicht im selben Umfang in das operative Geschäft eingebunden sind, wie bei Projektentwicklungen innerhalb der reconcept Gruppe, ergibt sich hieraus auch in Bezug auf Compliance ein erhöhtes Risiko.

Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen, dem Ausschluss von Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen und einer erheblichen Schädigung der Reputation der reconcept Gruppe führen. Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der reconcept Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die reconcept Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Sollte die Compliance-Überwachung der reconcept Gruppe nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe auswirken.

3.5 Risiken der Wertpapiere

a) Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger auch wegen der fehlenden Besicherung das Risiko des Totalverlustes. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Gläubiger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften. Diese Vermögenswerte stehen den ungesicherten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Der Gleichbehandlungsgrundsatz der meisten ungesicherten Gläubiger im Insolvenzfall bezieht sich auf die einzelne Gesellschaft, da die Vermögenswerte aber von den operativen Gesellschaften gehalten werden, ist die Holdingstruktur im Insolvenzfall für den Anleihegläubiger nicht vorteilhaft. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

b) Es besteht das Risiko, dass sich kein hinreichender aktiver Handel für die Schuldverschreibungen entwickelt und dadurch Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage sein werden, ihre Schuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu veräußern.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die laufende Notierung im Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 24. August 2020 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

c) Die reconcept Gruppe könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurück zu erwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

d) Es besteht das Risiko, dass der behördliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in die laufende Notierung im Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutschen Börse AG ist die

Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

e) Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann. Dies gilt erst recht für Maßnahmen auf der Ebene der operativen Gesellschaften.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anlegern der Schuldverschreibungen stehen keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte zu.

f) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 10.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies alles kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

g) Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechtes, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das Öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 24. August 2025 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A289R82

Wertpapierkennnummer (WKN):
A289R8

Financial Instrument Short Name (FISN):
RECONCEPT GMBH/6.75 IHS 20250824

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage des Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin vom 12. Juni 2020 am 24. August 2020 begeben.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde (die **„vorläufige Globalurkunde“**) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (**„Clearstream“**), hinterlegt wird.

Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die **„Dauerglobalurkunde“**; und jede der vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde eine **„Globalurkunde“**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, nicht früher als 40 Tage nach dem Tag der Begebung gemäß den in den Anleihebedingungen dargelegten Bestimmungen ausgetauscht. Insbesondere ein solcher Austausch und jegliche Zinszahlung auf durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen gemäß den Regelungen und Betriebsverfahren der Clearstream erst nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Person ist. Zahlungen auf die vorläufige Globalurkunde erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Es werden keine Einzelurkunden und keine Zinsscheine begeben.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 24. August 2020 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Die Emittentin behält sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 24. August 2020, einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Hauptzahlstelle der Schuldverschreibungen der Emittentin die KAS BANK N. V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB100517, einer Zweigniederlassung der KAS BANK N. V., einer Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (die „Zahlstelle“).

4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der OneCrowd Securities GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 79, 01309 Dresden („OneCrowd“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts während des Angebotszeitraums für das Crowd-Angebot (wie in „9.2 Angebotszeitraum“ definiert) in Deutschland und Luxemburg erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de) und der Société de la Bourse de Luxembourg (www.bourse.lu).

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 700.000 geschätzt.

4.8 Interessen Dritter

Die KAS BANK N. V., mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main und das Bankhaus ICF Bank AG, mit Geschäftsanschrift Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die oben genannten Vertragspartner eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben die vorgenannten Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Darüber hinaus hat die Emittentin mit der Effecta GmbH („Effecta“) und mit der OneCrowd Securities GmbH („OneCrowd“) als sogenannte vertraglich gebundene Vermittler eine Vertriebsvereinbarung im Zusammenhang mit der Durchführung der Zeichnung über die Crowdinvesting-Plattform Econeers abgeschlossen, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Effecta und OneCrowd erhalten eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen abhängt. Insofern haben Effecta und OneCrowd auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.reconcept.de/ir veröffentlicht:

- Die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (so weit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018;

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der Emittentin unter (www.reconcept.de/ir) zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.10 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:
https://www.reconcept.de/fileadmin/Dokumente/Green_Bond_I/Testat-2019.pdf

| | |
|--|--------------------|
| Bilanz | PDF, Blatt 3 |
| GuV | PDF, Blatt 4 |
| Anhang | PDF, Blatt 5 – 14 |
| Entwicklung Anlagevermögen Anhang Anlage 1 | PDF, Blatt 15 |
| Kapitalflussrechnung Anlage 2 zum Anhang | PDF, Blatt 16 |
| Bestätigungsvermerk | PDF, Blatt 17 – 19 |
| AGB | PDF, Blatt 20 – 21 |

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018.
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:
https://www.reconcept.de/fileadmin/Dokumente/Green_Bond_I/Testat-2018.pdf

| | |
|--|--------------------|
| Bilanz | PDF, Blatt 3 |
| GuV | PDF, Blatt 4 |
| Anhang | PDF, Blatt 5 – 16 |
| Entwicklung Anlagevermögen Anhang Anlage 1 | PDF, Blatt 17 |
| Kapitalflussrechnung Anlage 2 zum Anhang | PDF, Blatt 18 |
| Bestätigungsvermerk | PDF, Blatt 19 – 21 |
| AGB | PDF, Blatt 22 – 23 |

Sollten Informationen, die über die Referenz einbezogen sind, nicht in der oben genannten Referenzliste enthalten sein, sind dies informativische Angaben, die nach der Prospektverordnung nicht erforderlich sind.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.reconcept.de/ir eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass eine potenzielle Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) und der Website der European Market Authority (www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

4.11 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der reconcept Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Aufgrund der Schnelligkeit der Veränderungen in den Rahmenbedingungen durch die nicht absehbaren Auswirkungen des Corona Virus auf die einzelnen Volkswirtschaften und die Weltwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass auch Studien aus jüngster Zeit diese Veränderungen im Datenbestand ohne Aktualisierung nicht immer widerspiegeln können.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.12 Hinweise zu Webseiten

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Webseite enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma reconcept GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Sie kann unter Tel. +49 (0) 40 – 325 21 65 0; Fax +49 (0)40 – 325 21 65 69 oder über E-Mail-Adresse info@reconcept.de kontaktiert werden.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900B0TKZGIVHUFK90.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „**reconcept GmbH**“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „reconcept“ auf, konsolidiert zusammen mit ihren Tochtergesellschaften wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „reconcept Gruppe“ verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 2 der Satzung die Erstellung von Finanzierungskonzepten insbesondere durch Entwicklung von Beteiligungsmodellen für kapitalsuchende Unternehmen sowie ferner alle erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.

5.3 Abschlussprüfer

Delfs und Partner mbB, Haferweg 26, 22769 Hamburg, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin, hat die nach HGB erstellten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 19. März 1998 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Gruppe

Seit dem Datum des letzten ungeprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Gruppe vor.

5.7 Rating

Die Emittentin verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.

Seit dem 31. Dezember 2019 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Ein Teil der bisherigen Finanzierung der reconcept Gruppe erfolgte über verschiedene Emissionsformen, bei denen zum einen Finanzmittel für Working Capital, etwa zum Erwerb oder der Entwicklung von Projektrechten für den Bau und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Projekten (EE-Projekten), zum anderen auch das Eigenkapital für die Betreibergesellschaften der EE-Projekte eingeworben wurde.

Die maßgebliche weitere Finanzierung beruht auf Erträgen aus der Emissionstätigkeit und insbesondere über den Zufluss von mittelbaren Gewinnen aus der Veräußerung sowie aus der Entwicklung und dem Betrieb von EE-Projekten.

Die zukünftige Finanzierung der Emittentin wird sich weiterhin auf diese Säulen stützen, sie wird aber zukünftig – wie mit dieser Anleihe – über Anleihen der Emittentin ergänzt, um Working Capital zur Projektentwicklung in der Gruppe zu generieren. Die Mischung dieser Finanzierungsformen dient auch dazu, die Finanzierungszyklen den Projektentwicklungszyklen anzugleichen, die insbesondere dann über eine Laufzeit von etwa fünf Jahren hinausgehen, wenn Projekte im Ready-to-build-Status veräußert werden sollen.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten bis zu EUR 700.000 verbleibenden Emissionserlös von bis zu EUR 9.300.000 zur Finanzierung von Investitionen der reconcept Gruppe und zugehöriger Projektgesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien vornehmlich in Kanada und Finnland zu verwenden sowie maximal zu 50 Prozent bisherige externe Finanzierungen abzulösen oder diese innerhalb der reconcept Gruppe umzufinanzieren. Des Weiteren plant die Emittentin, ihre Projektplanung im Windenergiebereich auch auf andere Länder Skandinaviens und des Baltikums auszuweiten sowie im Photovoltaikbereich auf Zypern zu investieren. Die Projektentwicklung im Bereich der Meeresenergie soll neben dem großen Wachstumspotenzial in Kanada insbesondere in der Region Südostasien ausgebaut werden.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 2.400.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 2.400.000 Anteile zu EUR 1 aufgeteilt.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden seit Dezember 2019 zu 100 Prozent von der bdp New Energy Invest GmbH gehalten, an der Karsten Reetz und die PCM Private Capital Management GmbH zu je 50 Prozent beteiligt sind (Anteilseigner zuvor waren die Volker Friedrichsen Beteiligungs GmbH mit 90 Prozent und Karsten Reetz mit 10 Prozent der Anteile).

5.13 Aufbau der reconcept Gruppe

Die Emittentin ist ein auf nachhaltige Kapitalanlagen spezialisierter Asset Manager im Bereich der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus agiert reconcept als Projektentwickler – u.a. über das finnische Joint-Venture mit dem Windparkentwickler Tuulialfa Oy. Die Emittentin ist die Muttergesellschaft (Holding) der reconcept Gruppe und alleinige Gesellschafterin der reconcept Treuhand GmbH (u.a. Treuhandkommanditistin) sowie der reconcept consulting GmbH (zum Teil prospektverantwortliche Anbieterin, Eigenkapitalbeschaffung, Beratung). Sie hält auch 100 Prozent der Anteile an Komplementärgesellschaften wie der reconcept Capital GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und reconcept Capital 03 GmbH. Einige der 100-prozentigen Töchter halten als Zwischenholding andere Projekt- und Beteiligungsgesellschaften oder wichtige Beteiligungen an Joint-Ventures (Tuulialfa Oy über reconcept Finnland GmbH).

Über diesen funktionellen Kernbereich hinaus ergeben sich die weiteren erheblichen Beteiligungsverhältnisse auch an den Projektgesellschaften aus nachfolgender Aufstellung und dem Organigramm:

- reconcept Treuhand GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Capital GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Capital 02 GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Capital 03 GmbH (Komplementärin, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- RE 04 Verwaltungs UG (haftungsbes.) (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbes.) i.L. (Beteiligung reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Renewable Energy Ltd. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- 7779615 Canada Ltd. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Sustainable Energy Concepts GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- reconcept EnergieZins 2024 GmbH & Co. KG i.L. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Finnland GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i.L. (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (Beteiligung reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership (Limited Partner, Beteiligung der reconcept Renewable Energy Ltd. 90,9 Prozent, Beteiligung der reconcept Capital 02 GmbH 9,1 Prozent),
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Capital 02 GmbH 0 Prozent, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 0,99 Prozent, Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG 99,01 Prozent),
- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- Reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co.KG (Beteiligung reconcept GmbH 100 Prozent),
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien,
- Wind Deutschland GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG 70 Prozent, Beteiligung der reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG 30 Prozent),
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky (Beteiligung der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG 100 Prozent),
- Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy (Beteiligung der RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky),
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky rund 22 Prozent),
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, (Beteiligung der reconcept Canada Investment GmbH & Co. KG i.L. 99,98 Prozent, Beteiligung reconcept Treuhand GmbH 0,02 Prozent),
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- Tuuliafa Oy (Beteiligung der reconcept Finnland GmbH 50 Prozent),
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Dahl Creek GP Inc. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Bowbyes Creek GP Inc. (Beteiligung reconcept GmbH 100 Prozent),
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG zu 100 Prozent),
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG zu 100 Prozent),
- MX CleanEnergyCy Ltd. (Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG zu 50 Prozent)

5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe

1998

Gründung der reconcept GmbH in Husum als Tochter der WKN Windkraft Nord GmbH (heutige WKN AG)

1999

Konzeption und Vertrieb einer der ersten Windenergiebeteiligungen in Deutschland

2000–2008

Konzeption und Vermarktung von 23 Windenergiebeteiligungen und einer Solarbeteiligung mit gezeichneten Eigenkapital von EUR 106,8 Mio. bei Gesamtinvestitionen von rund EUR 368,6 Mio.; Konzeption und Markteinführung von Genussrechten

2009

Organisatorische Trennung von der WKN AG und Gründung der heutigen Unternehmensgruppe mit Sitzverlegung nach Hamburg; Beginn der Aktivitäten als eigenständiger und bankenunabhängiger Asset Manager

2010

Kapitalerhöhung der reconcept GmbH auf EUR 2,4 Mio.

2011

Solarpark La Carrasca, Spanien geht an das Netz (RE01)

2012

Windpark Niederlehne (Brandenburg) geht an das Netz (RE02)

2013

Einstieg in den finnischen Energiemarkt (RE03); Windpark Teutleben (Thüringen) geht an das Netz (RE02)

2014

Unter RE05 wurde „Windenergie Finnland“ als Private Placement für einen institutionellen Investor erfolgreich konzipiert und umgesetzt; erstmalige Konzeption des RE04 Wasserkraft Kanada als AIF (Alternative Investment Fund) nach neuem Kapitalanlagegesetz; Gestattung der reconcept Vermögensmanagement GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nach KAGB

2015

Windpark Yliveska Pajukoski mit neun Anlagen (30 MW) geht ans finnische Netz (RE03 und RE05); Konzeption der RE07 Anleihe der Zukunftsenergien sowie der operativ tätigen Beteiligung RE09 Windenergie Deutschland

2016

Gründung des Joint-Ventures Tuuliafa Oy, der Windpark-Projektentwickler eröffnet eine umfangreiche Investment-Pipeline an rund 15 Standorten in Finnland; GDZ Genussrecht der Zukunftsenergien zahlt EUR 14,0 Mio. (Zins- und Tilgungsleistung) an Anleger aus; Portfolio-Erweiterung um zwei Windkraftanlagen: Pfaffengrün im sächsischen Vogtland sowie Mihla in Thüringen; Verkauf der Verwaltungseinheit KVG; Konzeption einer neuen Anleihe (RE08) und Emission eines weiteren Genussrechts (RE10)

2017

Verkauf des Solarparks La Carrasca an institutionellen Investor, Auflösung von RE01; RE04-Anleger übertragen Anteile und damit verbundene Projektrechte an kanadischen Wasserkraftwerken an reconcept, neue Kooperationen in Kanada für Windparkprojekt auf Vancouver Island gestartet, Portfolioerweiterung um drei Photovoltaik-Anlagen

2018

Ausbau der Aktivitäten in Kanada, nach British Columbia ist auch Nova Scotia im Investitionsfokus. Emission einer neuen Anleihe (RE12 EnergieZins 2022), Schließung der Angebote RE08, RE09 und RE10 mit insgesamt EUR 19,8 Mio. Investitionsvolumen. RE06 und RE09 übernehmen je zwei Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben (Sachsen-Anhalt)

2019

Planmäßige Schließung der RE12-Anleihe; Emission eines neuen Festzinsangebots (RE14 Multi Asset-Anleihe), Einstieg in das neue Segment Tidal Power (Gezeitenkraftwerke) in Nova Scotia, Kanada; Kooperationsvertrag mit kanadischem Projektentwickler Sustainable Marine Energy Canada (SMEC)

2020

Emission der ersten Gezeitenkraftwerksbeteiligung für Privatanleger „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“, Initiierung eines Joint-Venture mit Photovoltaik/Projektentwickler auf Zypern; Veräußerung des 50 Prozent Anteils an der Tuuliafa Oy an die 100-prozentige Tochter der Emittentin reconcept Finnland GmbH. RE14 übernimmt eine Windenergieanlage am Standort Jetsch (Brandenburg), eine Photovoltaikdachanlage in Hannover sowie eine umfangreiche Projektpipeline für Photovoltaikdachanlagen auf Zypern

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die bdp New Energy Invest GmbH.

Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden. Der alleinige Geschäftsführer Karsten Reetz hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Karsten Reetz leitet das Management der reconcept Gruppe in geschäftsführender Position bereits seit 2006. Darüber hinaus ist er mittelbar über die Hamburger bdp New Energy Invest GmbH auch Gesellschafter der reconcept GmbH und hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt.

Der gelernte Bankkaufmann baute die Unternehmensgruppe auf, etablierte ihre Emissionshaustätigkeit und stellte die entscheidenden strategischen Weichen für den Start der reconcept Gruppe als bankenunabhängiger Asset Manager im Jahr 2009. Unter seiner Führung öffnete sich das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen weiteren windreichen Regionen Europas sowie neuen Produktparten wie der Wasserkraft in Kanada.

Im Bereich der Sachwertinvestments ist Karsten Reetz seit 2000 aktiv. Vor seinem Eintritt in die reconcept Gruppe hat er für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Karsten Reetz hat zudem vor seiner Zeit bei reconcept maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fielen die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Kapitalanlagen im Bereich regenerativer Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit. Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die reconcept Gruppe keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf Folgende:

Herr Karsten Reetz nimmt in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführerfunktionen wahr, der einzige entgeltliche Geschäftsführervertrag besteht mit der Emittentin.

Es besteht weiterhin ein Gesellschafterdarlehen der PCM Private Capital und Management GmbH. Diese hat im Zusammenhang mit ihrer mittelbaren Beteiligung an der Emittentin Darlehen der Volker Friedrichsen Beteiligung GmbH aufgrund eines Darlehensvertrages vom 29. März 2018 in Höhe von EUR 1,3 Mio. zzgl. 6,75 Prozent Zinsen p.a. im Wege der Abtretung erworben und diesen Betrag mit kapitalisierten Zinsen per 9. Dezember 2019 von EUR 143.061,25 der Emittentin zu denselben Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die vertraglichen Fälligkeiten zur Rückzahlung sind EUR 400.000, 31. Dezember 2020, EUR 400.000 am 31. Dezember 2021 und EUR 643.061,25 am 31. Dezember 2022.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

6.5 Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verpflichtet.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick

Die Emittentin und Muttergesellschaft der reconcept Gruppe entwickelt und managt mit ihren Gesellschaften Kapitalanlagen mit ausschließlichem Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik sowie Wasserkraft, letztere in dem Bereich der Flusslaufkraftwerke und auch im Bereich der Meeresenergie (Gezeitenströmungskraftwerke). Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen.

Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1998 hat die Emittentin zahlreiche Investments in Erneuerbare Energien am Markt platziert und als Asset Manager kontinuierlich betreut. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord GmbH für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert die reconcept GmbH eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

Neben der Auflage neuer Kapitalanlageangebote und deren Vertrieb übernimmt die reconcept GmbH seither die kontinuierliche Steuerung des technischen wie kaufmännischen Objekt- und Portfoliomanagements – von der Investmentstrategie und der Strukturierung neuer Geldanlagen über die Projektentwicklung und den Ankauf neuer Energieanlagen, das laufende Controlling der Assets bis hin zum Exit – dem Verkauf der Anlagen.

Seit Gründung im Jahr 1998 hat reconcept insgesamt 43 grüne Kapitalanlagen (unternehmerische Beteiligungen, Anleihen und Genussrechte) mit einem Investitionsvolumen von insgesamt EUR 512,5 Mio. realisiert; mehr als 10.000 private Anlegerinnen und Anleger investierten hierin insgesamt rund EUR 187,7 Mio. (Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2019). In allen Kapitalanlagen der reconcept Gruppe arbeitet das eingesetzte Kapital ausnahmslos für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

Neben der Emission und dem Asset Management von nachhaltigen Kapitalanlagen ist die reconcept Gruppe auch in der Projektentwicklung aktiv. Zur umfassenden Wertschöpfungskette der reconcept Gruppe gehören somit die Projektentwicklung, der Bau und dauerhafte Betrieb von EE-Anlagen bis zu deren Veräußerung sowie der Verkauf von Projektrechten mit Baureife.

Mit einem Investitionsvolumen von rund 512,5 Mio. Euro wurden seit Firmengründung bis Ende 2019 Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 370 MW finanziert – vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland sowie Photovoltaikparks in Deutschland und Spanien.

Die Emittentin ist inzwischen auch im Bereich der Projektentwicklung international und in allen wesentlichen Erneuerbaren-Energien-Segmenten aufgestellt:

WASSERKRAFTPROJEKTE

Die aktuell in der Entwicklung befindlichen Wasserkraft- und Meeresenergieprojekte sind in Kanada belegen; die Planungen zukünftiger Meeresenergieprojekte sehen neben Kanada, auch Standorte in Großbritannien, den Philippinen und Südkorea vor.

WINDENERGIEPROJEKTE

Aktuelle wie zukünftige Windkraftprojekte realisiert die reconcept Gruppe mit Schwerpunkt auf Finnland. Das 2016 als Windpark-Entwickler gegründete finnische Joint-Venture Tuuliaffa Oy, Helsinki, bildet dabei die Grundlage. Das Joint-Venture entwickelt derzeit eine Reihe an finnischen Windpark-Projekten und plant, in das Baltikum sowie in weitere skandinavische Länder zu expandieren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Juni 2020) sind ca. 300 Anlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu ca. 1.800 MW in Planung. Die Unternehmensstrategie besteht darin, Projekte gemeinsam weitgehend – mindestens bis zur Baureife (Ready-to-build-Status) – zu entwickeln und dann gewinnbringend zu verkaufen. 2019 gelang dies erfolgreich mit zwei finnischen Windparks (46 MW Gesamtleistung) zu einem Preis von EUR 21,5 Mio. Darüber hinaus können EE-Projekte auch im Eigenbestand gehalten werden und deren Strom über sogenannte PPA (Power Purchase Agreements) vermarktet werden. PPA sind langfristige Stromabnahmeverträge mit Festpreisen je eingespeister Kilowattstunde zwischen Stromerzeuger und Abnehmer. PPA sind somit von Förderungen und von der Strombörse unabhängig und zumeist über eine lange Laufzeit von 10 bis 15 Jahren vereinbart.

SOLARPROJEKTE

Der Fokus der aktuellen Solarprojektentwicklung liegt auf der sonnenreichen Insel Zypern. In Planung sind Dach-Photovoltaik-Anlagen auf größeren Objekten wie Shoppingcentern, Hotels, Supermärkten und sonstigen gewerblichen oder administrativen Gebäuden. Der Stromverkauf soll plangemäß auch für diese Projekte über PPA erfolgen. Die Unabhängigkeit von Fördermitteln erhöht hier deutlich die Planungssicherheit.

7.2 Marktumfeld der Erneuerbaren Energien

a) GRUNDLAGEN

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zum Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind heutzutage insbesondere die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die umweltfreundliche Energiegewinnung und vornehmlich in Entwicklungsländern neben dezentralen Lösungen der Ausbau der Stromnetze.

Neben der Verknappung fossiler Ressourcen ist auch der weltweite Klimawandel ursächlich für das Umdenken hin zu Erneuerbaren Energien. Durch unsere Lebensweise und die Verbrennung von in Millionen Jahren gebildeter Vorräte an fossilen Brennstoffen wie Öl, Kohle und Gas erzeugen wir gewaltige Mengen an CO₂-Emissionen, die die Durchschnittstemperatur unserer Erde ansteigen lässt. Die Jahresmitteltemperatur auf der Erde ist in den letzten 100 Jahren um 0,8 Grad angestiegen. Dabei nahm auch die Geschwindigkeit der Erwärmung ständig zu. Die Weltwetterorganisation der UN hat in einer Untersuchung festgestellt, dass 2019 das zweitwärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen war. Noch wärmer war es nur 2016.

Die globale Erderwärmung führt zu einem Klimawandel mit weit verbreiteten Folgen: Schon heute haben Menschen in zahlreichen Teilen der Welt mit der Zunahme von extremen Wetterlagen, wie langanhaltenden Trockenperioden und extremen Stürmen zu kämpfen. Der Klimawandel droht auch im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung zahlreiche Gebiete Afrikas und Südasiens weiter zu versteppen und zu verwüsten mit erheblichen Folgen für die regionale Lebensmittelversorgung wie auch den Nahrungsmittelexport.

Die CO₂-Emissionen führen zur Übersäuerung der Weltmeere und beeinflussen den Meeresspiegel. Einige einzigartige und empfindliche Ökosysteme, z. B. in der Arktis oder Warmwasser-Korallenriffe, sind schon heute vom Klimawandel bedroht. Die geographische Verbreitung von Arten, wozu auch Schadorganismen gehören, und ihre Interaktion untereinander haben sich verändert, diagnostizierte der Weltklimarat IPCC in seinen letzten Sachstandsberichten.

Der menschlich verursachte Klimawandel werde danach für Menschen und Umwelt bereits bestehende Risiken verstärken und neue Risiken nach sich ziehen: Ein schnellerer und stärkerer Klimawandel beschränkt danach die Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen und erhöht die Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende, tiefgreifende und irreversible Folgen für Menschen, Arten und Ökosysteme. Anhaltende hohe Emissionen würden zumeist negativen Folgen für die Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen sowie die wirtschaftliche Entwicklung führen und die Risiken für Lebensgrundlagen, Ernährungssicherheit und menschliche Sicherheit erhöhen.

Hinzu kommen bei der Verbrennung fossiler Energieträger in der Nähe von menschlichen Ballungsgebieten bei ungünstigen Windverhältnissen gesundheitliche Schäden, etwa in Form von Atemwegserkrankungen.

Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen erheblichen ökologischen Belastungen und Risiken sowie immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die Erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung. Regenerative Energien stehen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht in jedem Land gleichmäßig zur Verfügung, sodass auch bei den Erneuerbaren Energien jede Region einen eigenen Energiemix aufweist.

Mit dieser Zielsetzung konnten Entwicklungen mit einer Wirkungsdauer von mehreren Jahrzehnten (sogenannte „Megatrends“) beobachtet werden. Diese haben Einfluss auf gänzlich unterschiedliche Lebensbereiche und verändern die Gesellschaft nachhaltig.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO₂-Ausstoß lässt Staaten weltweit umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Die internationale Regierungsorganisation für Erneuerbare Energien IRENA verfolgt seit 2009 das Ziel, als treibende Kraft den großflächigen und verstärkten Einsatz und die nachhaltige Nutzung von Erneuerbaren Energien weltweit voranzutreiben. Zum Zeitpunkt der Prospekttaufstellung sind 161 Staaten und die Europäische Union Mitglied der IRENA. Außerdem haben 22 Staaten eine Mitgliedschaft beantragt (Stand Juni 2020).

b) PARISER KLIMASCHUTZABKOMMEN-SIGNAL FÜR DEN UMBAU DER WELTWIRTSCHAFT

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zum Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu beschränken. Im November 2016 trat der internationale Klimavertrag in Kraft. Dieser erfordert, dass alle Zeichnerstaaten ihre Klimaschutzbemühungen verstärken. Seither ist deutlich: Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der sogenannten Dekarbonisierung. Gemeint ist, die Nutzung fossiler Energieträger so weit zu vermeiden, dass weltweit treibhausgasneutral gewirtschaftet werden kann. Dekarbonisierung heißt dabei nicht Deindustrialisierung, sondern Modernisierung und Effizienzsteigerung.

Als Präsident Trump Anfang Juni 2017 den Rückzug der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen ankündigte, war die Empörung groß. Ausgerechnet der zweitgrößte Kohlendioxid-Emittent will sich aus seiner Verantwortung zurückziehen. Auch wenn dies ein Rückschlag für den Klimaschutz ist, wird Trumps Entscheidung dem Fortschritt der weltweiten Klimapolitik und damit dem Erfolgskurs der Erneuerbaren Energien nicht substanziell schaden können.

So wie es keinen „Roten Knopf“ gibt, mit dem sich ein Land auf Klimaschutz-Modus umschalten lässt, so wenig gibt es einen für den umgekehrten Vorgang. 194 Staaten sind weiterhin an Bord des Pariser Klimaschutzabkommens. China und Europa haben bereits zugesagt, sich jetzt verstärkt für die Pariser Ziele einsetzen zu wollen. Sie könnten gemeinsam eine Führungsrolle auf dem Weg zu einer sauberen und sicheren Energiezukunft übernehmen. Und: Mehrere US-Bundesstaaten und zahlreiche US-Konzerne wollen am Umweltschutz nach Pariser Vorgaben festhalten.

Der Klimagipfel von Kattowitz im Dezember 2018 endete mit der Verabschiedung von Umsetzungsregeln für das Paris-Abkommen. Diese Umsetzungsregeln etablieren Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimaschutzanstrengungen einzelner Länder. Das beschlossene Regelwerk stellt verbindliche Pflichten zur CO₂-Einsparung für jeden einzelnen Staat auf. So soll sichergestellt werden, dass ernsthafte Klimaschutzbemühungen vorangetrieben werden. Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz oder nationale Fahrpläne zur Einsparung von CO₂, wie beispielsweise ein Kohleausstieg, eine emissionsarme Mobilität oder besser isolierte Gebäude, wurden hingegen nicht beschlossen.

c) ERNEUERBARE ENERGIEN WELTWEIT ETABLIERT

Steigende Investitionen in Erneuerbare Energien

Weltweit werden immer mehr Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke gebaut. Auch das Jahr 2018 war ein gutes für Erneuerbare Energien. Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien um 181 Gigawatt (GW) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres auf 2.378 GW. Ende 2018 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 26,2 Prozent. In nur einem Jahrzehnt hat sich damit die installierte Leistung aus Sonne, Wind und Wasser mehr als verdoppelt, dies dokumentiert der aktuelle Statusreport für Erneuerbare Energien von REN21 (Renewables 2019 Global Status Report). Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres World Energy Outlook 2019 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Energiebedarf zu 50 Prozent aus Erneuerbaren Energien stillen wird. Die Boomjahre für Kohle, die einst wichtigste Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für Erneuerbaren-Energien-Anlagen.

Wasserkraft weltweit Nummer 1

Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien hat nach wie vor die besonders grundlastgeeignete Wasserkraft, aber auch die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich. So ist die installierte Photovoltaik-Leistung seit 2008 von 15 GW auf 505 GW im Jahr 2018 gestiegen. Auch die Nutzung der Windenergie hat stark zugenommen und verzeichnete eine Steigerung von 121 GW im Jahr 2008 um rund das Fünffache in den letzten zehn Jahren auf 591 GW im Jahr 2018. Die Nutzung von Meeresenergie – also die Kraft aus Tidenhub und Wellen – addierte sich weltweit auf Anlagen mit einer Leistung von 532 MW. Die Meeresenergie stellt damit zum Zeitpunkt der Prospektuaufstellung den kleinsten Anteil der Erneuerbaren Energien am Energiemarkt dar, wobei sich die meisten Projekte auf relativ kleine Projekte konzentrieren, zumeist Demonstrations- und Pilotprojekte mit weniger als 1 Megawatt (MW) Leistung. Dies geht aus dem aktuellen globalen Statusreport für Erneuerbare Energien 2019 hervor. Während der Ausbau von Flusslaufkraftwerken aber aus verschiedenen Gründen limitiert ist, ist die aus der Anziehungskraft des Mondes und der Sonne resultierende Meeresenergie in den Ausbaumöglichkeiten nahezu unbegrenzt. Das Marktausbaupotenzial ist entsprechend groß, der Markt derzeit noch in einem Anfangsstadium.

„Grüne Kapitalanlage“ – auch professionelle Investoren steuern um

In Zeiten der Energiewende und eines neuen ökologischen Bewusstseins werden grüne Geldanlagen immer beliebter. Viele Anleger wünschen sich zunehmend eine ethisch vertretbare Kapitalanlage und investieren nachhaltig in Erneuerbare Energien wie Windkraft, Wasserkraft und Solarenergie.

Aber auch immer mehr Großinvestoren wie Stiftungen, Pensionskassen und Versicherungen richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen, da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. Eine Divestmentstrategie – die Trennung von Aktien, Anleihen oder Investments, die unökologisch oder unter ethischen Gesichtspunkten fragwürdig sind – ist daher längst nicht mehr nur eine Forderung von Non-Profit-Organisationen. Es ist absehbar, dass politisch regulatorische Steuerungen an die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells anknüpfen werden, was Veränderungen im Anlageverhalten bedingen wird.

Im Rahmen der Pariser Klimakonferenz Ende 2015 kündigte beispielsweise die Allianz, weltgrößter Versicherer und einer der fünf größten Finanzinvestoren, überraschend an, dass sie ihre Investitionen aus Bergbau- und Energieunternehmen abziehen wird, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes beziehungsweise ihrer Energieerzeugung aus Kohle generieren. Stattdessen setzt die Allianz nun auf Windkraft.

Auf Widerhall stieß dieser Trend auch in Norwegen: Nach Informationen der norwegischen Zentralbank hat sich der globale Pensionsfonds der norwegischen Regierung 2014 von Anteilen an 22 Unternehmen getrennt. Darunter waren Firmen, die Kohle und Ölsand abbauen, und ein Energiekonzern. Weiteres prominentes Beispiel ist die Rockefeller-Dynastie in den USA: 144 Jahre nach der Gründung von Standard Oil kündigte die Stiftung der Familie bereits 2014 an, ihr Geld aus der Förderung fossiler Energieträger abzuziehen und stattdessen in Zukunftsenergien zu investieren.

In den USA erklärte Anfang 2018 beispielsweise New Yorks Bürgermeister, dass sich der Pensionsfonds der Stadt von Investitionen in fossile Brennstoffe verabschiede. Von der Initiative seien Aktien von mehr als 190 Unternehmen der Ölindustrie im Wert von rund fünf Mrd. US-Dollar betroffen. Im Vorjahr setzten bereits mehrere weltbekannte Milliardäre ein Zeichen für Zukunftsenergien: Zusammen mit Jeff Bezos (Amazon), Jack Ma (Alibaba) und anderen Industriegegründern legte Bill Gates (Microsoft) einen Fonds auf, der in grüne Energien investiert. Das Einstiegsinvestment allein von Bill Gates lag laut Presseberichten bei einer Milliarde US-Dollar.

Der Trend, Investitionen in fossile Energieträger abzustoßen und in Erneuerbare Energien sowie klimafreundliche Lösungen umzuleiten, hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen: Laut der globalen Initiative „gofossilfree“ lag das Divestment-Vermögen Ende April 2020 weltweit bei rund 14,14 Billionen US-Dollar, ein Zuwachs um mehr als 40 Prozent in weniger als einem Jahr (rund 9,9 Billionen US-Dollar im August 2019).

Demzufolge haben sich 1.193 Institutionen und mehr als 58.000 Privatpersonen verpflichtet, sich von fossilen Brennstoffen loszusagen. Dazu zählen Regierungen und Anleger aus 76 Ländern und zahlreichen Sektoren, darunter Pensionsfonds, Gesundheits- und Bildungsorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Glaubensgemeinschaften, Unterhaltungskonzerne, Klima-Institutionen und Kommunen.

Finanzanalysen von HSBC, Citigroup, Mercer, der Bank of England und der Internationalen Energieagentur (IEA) zeigen laut Arabella Advisors zudem, dass Portfolios mit Vermögenswerten, die von fossilen Energieträgern abhängen, ein erhebliches bezifferbares Risiko aufweisen. Immer mehr Investoren integrieren daher das Klimarisiko in ihre Portfoliostrategie und setzen verstärkt auf Cleantech und Erneuerbare Energien.

Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

Laut einer Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg wurden 2018 weltweit 332,1 Mrd. US-Dollar in die Energiewende investiert und somit zum fünften Mal in Folge die 300-Milliarden-Dollar-Marke überschritten. In den Neubau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken wurde mehr als doppelt so viel wie in fossile und nukleare Kraftwerke investiert.

Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien fallen weiter deutlich

Bis 2050 erwartet Bloomberg, dass die durchschnittlichen Kosten der Stromerzeugung durch Photovoltaik um 71 Prozent fallen, die Windenergie wird um 58 Prozent günstiger. Photovoltaik- und Windenergieanlagen sind bereits heute preiswerter zu realisieren als der Bau von neuen großen Gas- und Kohlekraftwerken. Neben Effizienzsteigerungen und größeren Windenergieanlagen tragen auch allgemeine Prozessverbesserungen wie beispielsweise im Wartungsbereich zur Kostensenkung bei. Dies sind entscheidende Schritte für die Erneuerbaren Energien, da diese dadurch immer weniger von den unterschiedlichen und schwankenden Fördersystemen abhängig sind.

7.3 Marktüberblicke Finnland, Kanada und Zypern

a) ÜBERBLICK ÜBER DIE PROJEKTE DER RECONCEPT GRUPPE IN DEN GENANNTEN LÄNDERN

Geplant sind Investitionen in finnische Windenergieprojekte der reconcept Gruppe, darunter in der Entwicklung bereits fortgeschrittene Projekte, sowie neben umweltfreundlichen, ohne Stauung auskommenden Flusslaufkraftwerken in British Columbia, Kanada, auch die seit kurzem in der Entwicklung befindlichen mobilen Gezeitenströmungskraftwerke in der für ihren weltweit höchsten Tidenhub bekannten Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada. Darüber hinaus sind Investitionen in dezentrale Solaranlagen für gewerbliche oder administrative Gebäude oder Gebäudekomplexe auf Zypern vorgesehen.

b) ERNEUERBARE ENERGIEN IN FINNLAND

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird in Finnland kontinuierlich vorangetrieben. Das Land hat sein ursprüngliches Ziel von 38 Prozent Erneuerbare Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2020 schon im Jahre 2014 überwiegend aus Wasserkraft und Biomasse erreicht. Die finnische Regierung hat dieses Ziel 2015 daher auf 50 Prozent erhöht. Finnland will bis 2035 klimaneutral wirtschaften und plant seine Stromimporte zu reduzieren mit dem Ziel eines Selbstversorgungsgrades auf über 55 Prozent bis 2030. Vor diesem Hintergrund ist ein verstärkter Einsatz Erneuerbarer Energien geplant.

Finnlands Energiemix heute und morgen

Finnland hat mit jährlich rund 14.500 Kilowattstunden einen fast dreifach so hohen Stromverbrauch pro Kopf wie der europäische Durchschnitt. Dies ist sowohl auf einen witterungsbedingt relativ hohen Wärmeversorgungsbedarf als auch auf die Wirtschaftsstruktur des Landes mit einem hohen Anteil der energieintensiven Papierindustrie zurückzuführen. In der Stromerzeugung setzt das Land derzeit vor allem auf die Verwendung lokal verfügbarer Ressourcen wie Holz- und sonstige Bioabfälle, Torf und Wasserkraft sowie auf die Atomkraft. 2018 verteilt sich die Stromerzeugung in Finnland zu 47 Prozent auf Erneuerbare Energien, zu 32 Prozent auf Kernenergie, zu 15 Prozent auf fossile Energien und zu 6 Prozent auf sonstige Ressourcen. Der Erneuerbare-Energien-Mix in Finnland wird 2018 zu 51 Prozent von Wasserkraft, zu 41 Prozent von Biomasse und zu 18 Prozent von Windenergie und nur von 0,4 Prozent Solar geprägt.

In Zukunft soll bei der Energieerzeugung vollständig zugunsten von Wasserkraft und Windenergie auf den Einsatz von Kohle verzichtet und der Einsatz von Torf reduziert werden. Zudem soll der Anteil Erneuerbarer Energien 2030 auf mehr als 50 Prozent steigen. Damit liegt das seenreiche Land deutlich über dem Zielwert von 30 Prozent, zu dem sich die Europäische Union verpflichtet hat.

Ausbau-Potenzial Windenergie

Finnland verfügt mit seiner rund 1.100 km langen Küste über konstant hohe Windgeschwindigkeiten. Das Land ist zudem mit nur 5,5 Mio. Einwohner auf einer Fläche so groß wie Deutschland sehr dünn besiedelt. Dies sind ideale Voraussetzungen für die Installation von Windkraftanlagen. Mit derzeit rund 7 Prozent bzw. 5,9 Terawattstunden (TWh) ist der Anteil der Windkraft an der Gesamtstromversorgung in Finnland weiterhin vergleichsweise niedrig (Deutschland: 20 Prozent). Ende 2019 waren 754 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.284 MW am Netz. Im Jahr 2019 wurden in Finnland 56 neue Windkraftanlagen gebaut.

Nach Einschätzungen des finnischen Windenergieverbandes ist das Potenzial groß: Aktuell ist ein Zubau an Land von rund 18.500 MW (Stand Februar 2020) und weitere 2.700 MW zur See (Offshore-Projekte) in Planung.

Gesetz zur Einspeisevergütung

Ähnlich wie Deutschland fördert auch Finnland den Ausbau Erneuerbarer Energien. 2011 trat ein Einspeisevergütungsgesetz in Kraft, das für Erneuerbare-Energien-Anlagen feste Einspeisetarife für zwölf Jahre vorsieht. Dieses Förderschema wurde im Jahr 2018 reformiert und auf technologieoffene Ausschreibungen für festgelegte Jahresvolumina umgestellt, mit dem Ziel einer marktorientierten Realisierung von neuen EE-Projekten. Für eine Übergangsphase von 2018 bis 2020 waren noch staatliche Ausschreibungen für insgesamt 2 TWh vorgesehen, dieses Volumen ist bereits voll erfüllt.

Aktuelle Entwicklung: förderfreie PPA im Trend

Bereits seit 2018 werden verstärkt die ersten förderfreien Windenergieprojekte Finnlands geplant. So genannte Power Purchase Agreements (PPA), also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge, bestimmen heute in Finnland den Strommarkt. PPA bieten beiden Vertragspartnern – Anbietern wie Abnehmern – eine hohe Stabilität und Vorhersehbarkeit. Aktuell interessiert sind v.a. energieintensive Industrien, die im Norden Finnlands vielfach vertreten sind, sowie große internationale Technologieunternehmen. So investiert beispielsweise Google in Finnland in drei neue Windparks mit einer Gesamtleistung von 190 Megawatt als PPA-Projekt. Der finnische Windenergieverband erwartet zudem ein steigendes Interesse auch bei mittelgroßen Stromverbrauchern.

c) ERNEUERBARE ENERGIEN IN KANADA: WINDKRAFT, MEEREENERGIE- UND WEITERE WASSERKRAFTNUTZUNG IN KANADA

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland, und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Kanada ist einer der weltweit wenigen Exporteure von Strom, die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist die Wasserkraft. Kanada ist nach China weltweit der zweitgrößte Produzent von Energie aus Wasserkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Sein Ausbaupotenzial für die Wind-, Solar- und Meeresenergie will das nordamerikanische Land zukünftig verstärkt nutzen – so auch in Nova Scotia, dem Investitionsstandort der geplanten Gezeitenströmungskraftwerke.

Klimaschutz- und Energiepolitik in Kanada

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Strukturen des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor.

Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen dabei von einem nationalen CO₂-Preis über den Abbau der Subventionen für fossile Brennstoffe bis 2025, das Ende der Kohleverstromung bis 2030 und eine Verringerung der Methanemissionen um 40 bis 45 Prozent bis 2025 bis zu einer landesweiten Strategie für emissionsfreien Verkehr und dem weiteren Ausbau von Wind-, Solar- und Meeresenergie. Auf Provinzebene wurden unterschiedliche Förderprogramme entwickelt, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

Rund 66 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammte 2019 bereits aus Erneuerbaren Energien, 19 Prozent entfallen auf fossile Energieträger Kohle, Öl sowie Gas und 15 Prozent auf Atomkraft. Kanadas wichtigste Energiequelle ist dabei die Wasserkraft – aus gutem Grund: Kanada ist vom Wasser geprägt. Das Land hat nicht nur unzählige Seen und ist umgeben von Weltmeeren – im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik –, Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Landschaften mit viel Niederschlag, ausgeprägten Gefälleunterschieden und strömungsintensiven Meeresbuchten wie der der Bay of Fundy in Ostkanada sind daher prädestiniert für die Wasserkraftnutzung. Innerhalb der Erneuerbaren Energien ist die Wasserkraft mit einem Anteil von 89 Prozent dominierend. Die weiteren Anteile in Kanadas Erneuerbaren Energien-Mix sind 7 Prozent Windenergie, 3 Prozent auf Biomasse und 1 Prozent Solarenergie.

Klimaschutzvorreiter Nova Scotia, Meeresenergienutzung in der Bay of Fundy

Kanadas Atlantikprovinz Nova Scotia nimmt zusammen mit Ontario, Quebec und British Columbia eine Vorreiterrolle im Bereich der Nutzung und Förderung der Erneuerbaren Energien ein. Hinsichtlich der Einsparung von klimaschädlichen Emissionen (Greenhouse Gas Emissions) ist die Provinz Nova Scotia sogar Kanadas Nummer eins. Rund 27 Prozent des Stroms von Nova Scotia stammte bereits 2015 aus Erneuerbaren Energien; bis 2020 soll der Anteil auf 40 Prozent steigen.

Meeresenergie ist der schlafende Riese unter den erneuerbaren Energieressourcen. Forscher des World Energy Council in London haben vorgerechnet, dass weltweit 250 Mio. Menschen durch Strom aus dem Meer versorgt werden könnten. In nicht allzu ferner Zukunft könnten Gezeitenkraftwerke einen maßgeblichen Teil zur nachhaltigen Stromerzeugung beitragen.

Ein weltweit einmaliger Standort für Gezeitenenergienutzung ist die Bay of Fundy in der kanadischen Provinz Nova Scotia. Unvorstellbare Wassermengen fließen dank eines Tidenhubs von rund 13 Metern zweimal täglich in und aus der Bay of Fundy. Nirgendwo auf der Welt existiert eine derartig starke Gezeitenkraft. Dieser einmalige Tidenhub bietet nicht nur ein außergewöhnliches Naturschauspiel. Die enorme Kraft des Meeres in der Bay of Fundy birgt auch eine natürliche Energieressource, die durch Gezeitenkraftwerke genutzt werden soll. Die Provinz Nova Scotia will dieses enorme Strompotenzial bergen und fördert die Entwicklung und den Bau von Gezeitenkraftwerken in der Bay of Fundy gezielt.

Die Bay of Fundy liegt zwischen den Küsten der Provinzen Nova Scotia und New Brunswick in Ostkanada. Die Bucht hat eine Länge von 220 und eine Breite von 60 Kilometern. Eine Besonderheit bietet das Minas Basin, ein Seitenarm im östlichen Ende der Bay of Fundy: Dort misst man mit rund 13 Metern Pegelunterschied zwischen Ebbe und Flut den höchsten Tidenhub der Welt. Bei Springflut klettert dieser sogar auf circa 16 Meter. Verstärkt durch einen Sturm wurden im Jahre 1869 in der Bay of Fundy überdies 21,6 Meter gemessen. Zum Vergleich: Die Wasserstände der Nordsee variieren mit den Gezeiten im Allgemeinen um ca. zwei bis drei Meter, in der Ostsee nur wenige Zentimeter.

Als Tidenhub versteht man den Unterschied der Wassertiefe zwischen Ebbe und Flut. Die Anziehungskraft der Sonne und des Mondes bewirken das Anheben und Absenken des Meeresspiegels und sind somit für die Gezeiten verantwortlich. Dies geschieht somit in unermüdlich schöner Regelmäßigkeit, in der Bay of Fundy täglich im Zwölfstundentakt.

Nova Scotias „Renewable Electricity Plan“ aus dem Jahr 2010 sieht eine Vielzahl konkreter Fördermaßnahmen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien vor. So fördert die Provinz über regionale Einspeisetarife COMFIT (Community-based Feed-in Tariff) die Entwicklung und Installation von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in Summe 100 Megawatt. Nova Scotia verfolgt dabei eine umfangreiche Strategie zur Nutzung seiner maritimen erneuerbaren Energieressourcen und hat hierfür ein eigenes Fördersystem aufgebaut: Der „Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT)“ gewährt nichtstaatlichen Stromproduzenten feste Einspeisetarife.

Anlagen in der Bay of Fundy erhalten von dem Energieversorger Nova Scotia Power Inc., je nach Anlagengröße, Einspeisetarife zwischen 385 und 530 kanadischen Dollar (etwa EUR 260 bis EUR 360) pro Megawattstunde (MWh) über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer maximalen Einspeisung von 16.640 MWh jährlich (basierend auf 5 MW). Die Einspeisetarife für die Anlagen sollen die Nutzung der Gezeitenkraft in der Region voranbringen und Erfahrungswerte für eine künftige Förderung liefern. Mittelfristig ist geplant, innerhalb der nächsten rund zehn Jahre Gezeitenkraftwerke mit einer installierten Kapazität von 300 MW zu realisieren.

Kanadas Ausbaupotenzial für Wasserkraft: Fokus Flusskraftwerke in British Columbia

Über 60 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammt aus Wasserkraftwerken. Die Kapazität der rund 500 Klein- und Großkraftwerke belaufen sich zusammen auf rund 81.000 Megawatt (MW). Damit ist Kanada weltweit der zweitgrößte Stromproduzent aus Wasserkraft nach China. Trotzdem ist das Potenzial noch nicht erschöpft: Der kanadische Wasserkraftverband (Water Power Canada) weist ein Wasserkraftpotenzial von insgesamt rund 236.000 MW aus. Das ungenutzte Wasserkraftpotenzial liegt somit bei 155.000 MW.

Hervorzuheben ist British Columbia: Die zwischen dem Pazifischen Ozean im Westen und den Rocky Mountains im Osten gelegene kanadische Provinz ist wie kaum ein anderes Land vom Wasser geprägt. Allein die Süßwasserfläche ist 95 Mio. Hektar groß und damit größer als die Fläche von Deutschland und Frankreich zusammen. Gleichzeitig bietet British Columbia mit den massiven Gebirgszügen der Rocky Mountains ein großartiges Potenzial zur Wasserkraftgewinnung. Kaum verwunderlich daher, dass Wasserkraft in British Columbia mit einem 90-Prozentanteil an der Stromversorgung die Nr. 1 unter den genutzten Energiequellen ist.

Die große Mehrheit der in Kanada erzeugten Wasserkraft stammt aus Fluss- bzw. Laufwasserkraftwerken. Diese Wasserkraftwerke werden mit kontinuierlich zufließendem Wasser ohne Speichermöglichkeit betrieben. Laufwasserkraftwerke erreichen einen Wirkungsgrad von fast 94 Prozent und erzeugen rund um die Uhr Strom. Sie werden daher zur Abdeckung der Grundlast verwendet. Durch die meist gute Auslastung der Turbinen (>50 Prozent) und gleichzeitig geringer Betriebskosten erzeugen Laufkraftwerke kostengünstigen Strom.

Alle Staudämme mit großen Reservoirs wurden vor 1990 fertiggestellt, seither ist der größte Teil der Entwicklung auf Laufwasserkraftwerke ohne Stauung, sowohl große als auch kleine, zurückzuführen. Die umweltschonendste Variante hiervon ist der Turbinenantrieb in einer Flussabzweigung.

In Kanada bezieht sich Kleinwasserkraft im Allgemeinen auf Wasserkraftprojekte mit einer installierten Kapazität zwischen 1 und 50 MW. Kleine Wasserkraftsysteme können entweder an das Netz angeschlossen werden und einspeisen, oder sie können für unabhängige und eigenständige Anwendungen in abgelegenen Gebieten eingesetzt werden. Natural Resources Canada berechnet die derzeit installierte Kapazität der kleinen Wasserkraft auf 3.400 MW, mit einem geschätzten Potential von 15.000 MW.

Windenergie in Kanada: windreiches Land mit großen Ausbaupotenzial

Kanada ist mit außergewöhnlichen Windressourcen ausgestattet. Laut dem kanadischen Windenergieverband Canwea erreicht die Windgeschwindigkeit je nach Region und Höhe der Anlage Werte zwischen 6,5 und 9 m/s. Zum Vergleich: In Deutschland herrschen vor allem an den küstennahen Standorten Windgeschwindigkeiten von über 7 m/s.

Mit steigender Nachfrage nach sauberem Strom wird auch Kanada verstärkt auf Windenergie als Technologie setzen. Ende 2019 waren 301 Windparks mit einer Gesamtleistung von 13.413 MW installiert – ein Zuwachs von rund 600 MW gegenüber dem Vorjahr, was einer Investition von über 1 Mrd. US-Dollar entspricht. Windenergie versorgt damit rechnerisch rund 3,4 Millionen Haushalte mit Strom. Damit gehört Kanada weltweit zu den führenden zehn Windenergienationen: Das Land hält Rang neun hinsichtlich der installierten Windenergieleistung.

Windenergie ist auch in Kanada die bis dato kostengünstigste Option für eine neue Stromkapazität ohne Subventionen. Denn wie überall auf der Welt, treibt Innovation den Preisverfall voran: Von Jahr zu Jahr größere Turbinen sowie technologische Fortschritte bei der Überwachung und Optimierung der Windkraftanlagen ermöglichen eine effizientere Windernte.

Die Windstromerzeugung der kanadischen Provinzen dürfte künftig weiter steigen. Dies geht aus einer aktuellen Prognose des staatlichen „National Energy Board“ hervor: Bis 2040 soll danach die Windenergie um rund 12 GW ausgebaut werden. Nicht zuletzt aufgrund sinkender Installationskosten: Seit 2009 sanken diese in Kanada laut Canwea um 60 Prozent.

d) ERNEUERBARE ENERGIEN AUF ZYPERN

Erneuerbare Energien sind auf Zypern eine noch vergleichsweise junge Technologie: Erst 2005 ging die erste Photovoltaikanlage auf Zypern ans Netz, Windenergieanlagen existieren auf der Insel sogar erst seit 2010. Und dies obwohl die Bedingungen für Wind- und insbesondere für Solarenergie auf der mit 340 Sonnentagen im Jahr gesegneten Insel sehr gut sind. Doch unterstützt durch die Europäische Union verfolgt Zypern einen ambitionierten Aktionsplan für Erneuerbare Energien.

Energiemix auf Zypern

Ende 2017 steuerten Windparks 211 Gigawattstunden (GWh) zur Stromversorgung bei, Photovoltaikanlagen 172 GWh und Biogasanlagen 52 GWh. Wasserkraft spielt aufgrund der natürlichen Wasserknappheit auf Zypern keine Rolle. In Summe machen Erneuerbare Energien damit nur knapp 10 Prozent im Strommix aus. Mit 4.569 GWh erfolgte die Stromerzeugung zu 91,3 Prozent über fossile Kraftwerke, die mit importiertem Diesel betrieben werden. Denn der zypriotische Energiemarkt ist von den Nachbarstaaten isoliert. Da auch die heimischen fossilen Ressourcen (2011 wurden einige der größten Erdgasreserven der Welt in den Gewässern um Zypern entdeckt) bisher nicht erschlossen wurden, ist Zypern unverändert abhängig von Öl- und Gasimporten zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung.

Nationaler Aktionsplan für Erneuerbare Energien

Als EU-Mitglied verfolgt Zypern die ambitionierten Klimaschutzziele der EU, doch das Land steht ohne Zweifel noch vor großen energiewirtschaftlichen Herausforderungen. Der im April 2019 aktualisierte nationale Aktionsplan für Erneuerbare Energien (National RES action plan of Cyprus) sieht daher umfassende Maßnahmen und Gesetzesinitiativen vor allem im Gebäudesektor vor. So wurden die Ausbauziele für Photovoltaik deutlich erhöht von 192 MW auf 288 MW bis 2020.

Allein für Energieeffizienzvorhaben in privaten wie öffentlichen Gebäuden stellte die EU über einen ESI Fund (European Structural and Investment Fund) ein Förderbudget von EUR 53 Mio. zur Verfügung. Insgesamt sind für die Energiewende und einen besseren Klima- und Umweltschutz auf der Insel EU-Fördermittel von rund EUR 425 Mio. bis 2020 vorgesehen.

Sonnenreiches Zypern

Zypern hat eine jährliche Solareinstrahlung von durchschnittlich 1.800 bis über 2.000 kWh/m² im Großteil des Landes mit über 2.700 Sonnenstunden. Die Gebiete mit den höchsten Werten über 2000 kWh/m² liegen im Süden der Insel und in einem Gebiet westlich von Nikosia. Dies bietet sehr gute natürliche Bedingungen für die Nutzung von Solarenergie. Das natürliche Windpotenzial ist hingegen eher gering und beschränkt sich auf bestimmte Regionen mit Windgeschwindigkeiten von 4 bis 6 m/s.

7.4 Aktuelle Projekte und geplante Projekte der reconcept Gruppe unter anderen in den Märkten Finnland, Kanada und Zypern, Projektpipeline

a) VORGABEN DER INTERNATIONALISIERUNG

Die reconcept Gruppe ist neben Deutschland seit 2013 auch international tätig. Neben einem hohem Ausbau-Potenzial im Bereich der Erneuerbaren Energien zeichnen sich die von reconcept bevorzugten Investitionsländer durch eine hohe wirtschaftliche Stabilität (die sich beispielsweise bei den Fokusländern Finnland und Kanada in dem Triple AAA-Rating der entscheidenden Agenturen widerspiegelt) sowie einer hohen politischen, an Demokratie und Menschenrechten ausgerichteten Stabilität aus.

Für die Investitionen in Joint-Venture-Strukturen mit ausländischen Partnern sind funktionierende Justizstrukturen und eine Kultur der Vertragstreue ebenso entscheidende Voraussetzungen dafür, in anderen Ländern Finanzmittel von Anlegern zu investieren.

Dies umso mehr, weil die reconcept Gruppe als Finanzier der Projektentwicklungen finanziell in erhebliche Vorleistungen tritt.

b) FINNLAND

Der erfolgreiche Einstieg in den Windmarkt Finnland ab 2013 erfolgte für die Emittentin durch die Zusammenarbeit mit der TM Voima Oy, einem auf Windenergie in Finnland und Estland spezialisierten Projektentwickler und Dienstleister.

Basis aller unternehmerischen Aktivitäten war hierbei eine schlanke und kosteneffiziente Organisation sowie die Kooperation mit Spezialisten und Zulieferern in Fragen der Planung und Umsetzung. Die TM Voima Oy konnte deshalb – ggf. gemeinschaftlich mit Projektpartnern – nahezu alle Aspekte eines Windparkprojekts, beginnend von der ersten Analyse bis zur Betriebsführung, abdecken. Hierbei handelt es sich um die folgenden Punkte:

- Sicherstellung der benötigten Flächen
- Analyse des Standorts und Kalkulation der ökonomischen Rahmenbedingungen
- Einholung der notwendigen Genehmigungen
- Verhandlung und Einrichtung von Netzanschlüssen
- Verhandlung und Abschluss der notwendigen Finanzierung
- Management des laufenden Betriebes
- Investorensuche.

Auf Basis der erfolgreichen Zusammenarbeit wurden die Kapitalanlagen „RE03 Windenergie Finnland“ und „RE05 Windenergie Finnland“ aufgelegt. Im Jahr 2015 konnte der gesamte Windpark Ylivieska Pajukoski mit neun Anlagen (30 MW) ans finnische Stromnetz (RE03 und RE05) angeschlossen werden.

In der Folge suchte die reconcept Gruppe nach einer Möglichkeit, zusammen mit einem finnischen Partner auch selbst Teile der Projektentwicklung wahrnehmen zu können.

Nach Verhandlungen seit 2015 wurde am 23. August 2016 für das Joint-Venture Tuulialfa Oy ein Shareholders Agreement zwischen der Emittentin und der LRSK Invest Oy, Lirislahdentie 23 a, 02230 Espoo, Finnland, Business ID 2714543-7 aufgesetzt.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung von Projekten zu einem Ready-to-build Status, die dann der Emittentin oder Dritten angeboten werden sollen. Die Anteile werden von den Parteien hälftig gehalten. Die Emittentin übernahm Verpflichtungen zur Vorfinanzierung der Gesellschaft, in Höhe von EUR 500.000 im Wesentlichen für die Projekte Nordösterbotten II und Nordkarelien II (Näheres hierzu unter Ziffer 7.16 e)). Ein weiterer Betrag von EUR 1 Mio. sollte beginnend zum 30. September 2015 in 20 quartalsweisen Tranchen à EUR 50.000 gezahlt werden. Damaliges Ziel war es, annähernd zehn Projekte in fünf Jahren mit ungefähr 80 WEA zu entwickeln.

Inzwischen verfügt die Tuulialfa Oy über ein aktuelles Portfolio von verschiedenen Windparkprojekten mit über 300 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu 1.800 MW. Die Windenergieprojekte der Tuulialfa Oy befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien von *On Hold* über *Pre-Preparation* und *Permit* bis *Ready to build*. Über dieses benannte Portfolio hinaus sind weitere Projekte in der Anbahnung, die aber noch vor dem Abschluss von Pachtverträgen zur Flächensicherung stehen. 2019 wurden die ersten beiden Projekte veräußert. Nordkarelien II mit 4 WEA zu einem Kaufpreis von ca. EUR 525.000 je WEA; die Kaufpreiszahlung erfolgte hierfür bereits vollständig und das Projekt Nordösterbotten I mit 42 WEA zu einem Kaufpreis von rund EUR 412.000 je WEA. Hierfür sind bereits Anzahlungen vom Käufer geleistet worden. Die vollständige Kaufpreiszahlung erfolgt mit Abschluss der Projektentwicklung (Ready-to-build-Status), die für Anfang 2021 geplant ist. Die weiteren Kosten der Projektentwicklung trägt der Erwerber. Der fixe Kaufpreis beträgt EUR 17,3 Mio., wovon EUR 6,92 Mio. (50 Prozent Gewinnanteil abzüglich rund 20 Prozent finnischer Steuer) alleine aus diesem abgeschlossenen Kaufvertrag zu Nordösterbotten I beruhen. Zum Stand Dezember 2019 wurden die Fertigstellungsstufen für eine Bewertung so umschrieben.

Stufe 1 mit dem Abschluss von Pachtverträgen, für Flächensicherung für Leitungen und Infrastruktur: EUR 120.000 je WEA

Stufe 2 mit ergänzenden Windgutachten und dem Beginn von Umweltstudien: EUR 200.000 je WEA

Stufe 3 mit zusätzlichen Ertragsstudien, Projektkalkulationen, Weiterentwicklung der Umweltstudien und einer weiter entwickelten Flächensicherung: EUR 300.000 je WEA

Stufe 4 mit vollständigen vertraglichen Nutzungs- und Verwertungsrechten, Baurechten, notwendigen Umweltgutachten, Unbedenklichkeitsbestätigungen, Baukostenermittlungen: EUR 500.000 je WEA

Aufgrund der verschiedenen Entwicklungsstufen wurde für das größte Projekt Lappland I mit 190 WEA (notwendiger Abschlag von 1/3 auf 285 WEA) in der Stufe 1 zu EUR 120.000 ein Wert von EUR 22,8 Mio. angesetzt, für das in der Stufe 2 befindliche Projekt Nordösterbotten II wurden 35 WEA (notwendiger Abschlag von 1/3 auf 50 WEA) zu EUR 200.000 also EUR 7 Mio. angesetzt und für die Projekte Lappland II und Lappland III in der Stufe 3 EUR 300.000 pro WEA, also EUR 4,2 Mio. angesetzt.

c) KANADA

Auftakt der reconcept Präsenz in Kanada war ein Wasserkraftprojekt in British Columbia, konkret zwei Flusslaufkraftwerke am Dahl Creek und Bowbys Creek. Beide Anlagen mit einer geplanten Gesamtleistung von 14,6 MW sollen nach Abschluss der Projektentwicklung plangemäß im Jahr 2023 veräußert werden. Verkaufsgespräche bzw. gemeinsame Umsetzungspläne werden derzeit mit einem First-Nation-Stamm geführt, der aufgrund von bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarungen nicht genannt werden kann. First Nations sind die indigenen Völker in Kanada.

2017 startete die Projektplanung für einen Windpark mit 5 WEA (Gesamtleistung 15 MW) auf Vancouver Island, British Columbia. Für diesen Windpark werden aktuell Verkaufsgespräche mit Investoren geführt. Zu den Interessenten gehört ein weiterer First-Nation-Stamm sowie ein international tätiger Energiekonzern, der u.a. den Nachbarwindpark auf Vancouver Island betreibt. Beide Verhandlungspartner dürfen aufgrund von bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarungen nicht namentlich genannt werden. Der Verkauf ist für 2021 geplant. 2019 konnten die Aktivitäten der reconcept Gruppe auf den Bereich Meeresenergie erweitert werden.

Geplant sind in einem ersten Schritt drei schwimmende Gezeitenströmungskraftwerke im Trimaran-Design – genannt FORCE 1. Die Anlagen verfügen über jeweils sechs steuerbare Unterwasserturbinen, die sich selbstständig nach der wechselnden Strömung in alle Richtungen ausrichten und daher speziell für den Betrieb in Gezeitenengewässern geeignet sind. Hinter dem Konzept FORCE 1 steht die deutsche Schottel Gruppe. Das Traditionsunternehmen mit Hauptsitz in Spay am Rhein entwickelt, konstruiert, produziert und vertreibt weltweit Antriebsanlagen. Die Gezeitenkraft-Technologie entwickelt Schottel zusammen mit ihrer Partnergesellschaft Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd.

Die Projekte werden von den Partnern bereits seit 2014 vorangetrieben.

Am 29. April 2015 hat die Provinz Nova Scotia den „Marine Renewable Energy Act“ eingeführt. Das Gesetz regelt die Entwicklung sowie den Genehmigungsprozess mariner erneuerbarer Energieressourcen, einschließlich Wellen-, Gezeiten- und Gezeitenströmungskraft sowie Offshore-Windenergie in ausgewiesenen Gebieten der Provinz Nova Scotia. Entsprechende Lizenzen („MREA-Lizenzen“) ermöglichen Projektentwicklern, marine Erneuerbare Energien-Anlagen innerhalb des MREA mit bis zu 5 MW zu realisieren. Alle Anträge werden einer ökologischen, technischen und finanziellen Prüfung unterzogen.

Das reconcept Projekt FORCE 1 hält bereits eine MREA-Lizenz für eine marine Installation von 5 MW in der Bay of Fundy und wird darüber hinaus von dem staatlichen Fördertarif profitieren können. Dies bestätigt eine Zulassung vom 17. Dezember 2014 zum „Developmental Tidal Feed-in Tariff“.

Eine Projektvereinbarung vom 28. März 2014 mit der Provinz Nova Scotia zielt auf eine erste Formalisierung und betrifft die Installation, den Betrieb und das Testen von Geräten zur Gezeitenstromerzeugung, der Sammlung und dem Austausch von Informationen unter Berücksichtigung der Gezeitenressourcen sowie der Unterstützung und Überwachung der Gezeitenenergie in der Meeresströmung. Die einzelnen Regelungen wurden im Nachgang zur Projektvereinbarung in den Verträgen „Developmental Tidal Feed-in Tariff“ („FIT-Zulassung“), FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“), dem Power Purchase Agreement („PPA“) und dem Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“) umgesetzt.

Von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung ist das Power Purchase Agreement (PPA), welches über feste Einspeisevergütung über einen sehr langen Zeitraum den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage sichert.

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada, hat am 29. Januar 2016 ein PPA über den Standort „Fundy Ocean Research Center for Energy – Berth C“ mit einer Nennleistung von 1,4 MW) nebst Anlagen geschlossen. Auf Grundlage des PPA ist die Stromkäuferin vertraglich verpflichtet, sämtliche von der Stromverkäuferin erzeugte elektrische Energie abzunehmen und zu vergüten. Gemessen an einer Nennleistung von insgesamt 5,0 MW beträgt die Vergütung gemäß PPA für die ersten jährlich erzeugten 16.640 MWh jeweils CAD 530/MWh sowie für die über jährlich 16.640 MWh hinausgehende erzeugte elektrische Energie jeweils CAD 420/MWh. Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diesen Vertrag von der Stromverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. im Rahmen des Projekterwerbs übernimmt.

Neben anderen Verträgen wurde auch ein Untermietvertrag über an der sog. „Minas Passage“ belegene Grundstücke in der Nähe von Black Rock, Cumberland County, Nova Scotia, Kanada, zwecks Installation und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Gezeitenkraft (Gezeitenkraftwerke) geschlossen. Der Untermietvertrag hat am 26. März 2014 begonnen und verfügt grundsätzlich über eine unbefristete Laufzeit.

Um sich bei dieser neuen und aufwändigen Technologie voll auf den technischen Bereich konzentrieren zu können, suchte die Sustainable Marine Energy Ltd. einen Partner, der den gesamten Bereich der Projektentwicklung und des Projektmanagements sowie der Finanzierung abwickelt und hat diesen in der reconcept Gruppe gefunden, die wiederum in dem Projekt Möglichkeit gesehen hatte, einerseits ihre Erfahrungen im Bereich Projektentwicklung und Projektmanagement einzubringen und andererseits Betreibergesellschaften so auszustatten, dass sie sich für ökologisch interessierte und renditeorientierte Anleger hervorragend eignen.

Das Projektmanagement (DBO-Auftragnehmer) verantwortet Spicer Marine Energy Inc., ein Joint-Venture der zur deutschen Schottel Gruppe gehörenden Sustainable Marine Energy Canada und Minas Tidal LP. Beide Projektentwicklungsgesellschaften halten bereits die Rechte an einem „Berth“ in der Bay of Fundy und planen nun gemeinsam, in einem mehrphasigen Projekt insgesamt 9 MW Gezeitenkraft zu bauen und zu betreiben. FORCE 1 mit einer installierten Kapazität von 1,26 MW wird die erste Phase des umfassenderen Projekts sein.

Eine Rahmenvereinbarung vom 2. Dezember 2019 umschreibt die Verantwortlichkeiten der Beteiligten wie folgt: Spicer Marine Energy Inc. und Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. sagen zu, über die hinreichende technische Expertise zu verfügen, um den Ready-to-build-Status der Projekte in den vorgesehenen Zeitschienen zu erreichen, wozu sie sich dann auch verpflichten. Die Emittentin wird verpflichtet, zur Finanzierung der Aktivitäten Kapitalmarktinvestmentprodukte zu entwerfen und zu platzieren. Die Vereinbarung wird zunächst für fünf Jahre geschlossen mit der Möglichkeit der einvernehmlichen Verlängerung.

Neben weiteren Gezeitenkraftwerken in Kanada sind auch geeignete Aktivitäten in anderen Ländern vorgesehen. Als Grundlage für diese Internationalisierungsstrategie haben die reconcept GmbH und Sustainable Marine Energy (SME) Limited am 23. Dezember 2019 einen Joint-Venture-Vertrag zur Gründung einer zu je 50 Prozent gehaltenen neuen Gesellschaft Sustainable Energy Concepts GmbH mit Sitz in Hamburg vereinbart.

Mit Blick auf die geplanten Zielmärkte Kanada und Südostasien sieht der Vertrag vor, dass die reconcept GmbH Projektgesellschaften in Nova Scotia und Singapur gründet. Diese sollten in erster Linie für die Projektentwicklung vor Ort zuständig sein, die Koordination und Überwachung übernimmt die Emittentin. Es ist Aufgabe der Emittentin insbesondere auf den europäischen Kapitalmärkten eine Finanzierung des Joint-Ventures sicherzustellen.

reconcept ist zusammen mit den „Erfindern“ von FORCE 1, den Ingenieuren und Projektmanagern bei Schottel Hydro und Sustainable Marine Energy Inc., davon überzeugt, dass mit FORCE 1 eine Technologie entstanden ist, die großes Potenzial zur Energieversorgung hat – und zwar immer dort, wo derzeit mangels zuverlässiger Energieinfrastruktur noch auf Diesel-Generatoren gesetzt wird – in isolierten Küstenorten oder auf kleinen Inseln, beispielsweise in Südostasien. Denn die schwimmende FORCE 1-Technologie ist umweltfreundlich, kostengünstig, sehr robust und durch ihr modulares Konzept skalierbar und flexibel einsetzbar. FORCE 1 ist der Auftakt einer Serienproduktion. Neben der Bay of Fundy sind derzeit weitere Standorte in Prüfung – u.a. vor entlegenen Inseln Indonesiens, den Philippinen und Südkorea sowie vor den tidenstarken Küsten Englands. Allein Schottland birgt rund 25 Prozent des geschätzten Gezeitenkraftpotenzials der EU.

d) ZYPERN

Grundlage des Engagements der Emittentin über die reconcept Gruppe auf Zypern ist das Shareholders Agreement zwischen MX PureEnergyIntel Ltd., Nikosia, Zypern, und der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG vom 21. November 2019.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die jeweils zu 50 Prozent gehaltenen Anteile an einer MX CleanEnergyCy Ltd., deren Geschäft auf den An- und Verkauf von verschiedenen Photovoltaikbedachungssystemen insbesondere für größere Objekte des Handels, der Industrie oder der Administration ausgerichtet ist. Das erste hierfür vorgesehene Objekt ist die „The Mall of Cyprus“. EnergyIntel verfügt hierzu über die erforderliche Erfahrung, Ressourcen und Expertise vor Ort um derartige Photovoltaiksysteme in Zypern zu vermarkten. Akquisitionsverfahren (PPA) für größere Gebäudekomplexe bieten sich in sonnenreichen Gebieten wie Zypern als dezentrale Stromversorger an. Auch dieses System ist ohne staatliche Einspeisevergütung kalkuliert.

Im Falle eines ausgeschütteten Gewinns der MX CleanEnergy Cy Ltd. von bis zu 9 Prozent pro Jahr des investierten Eigenkapitals entfallen hiervon jeweils 50 Prozent auf MX PureEnergyIntel Ltd. und die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG. Soweit der ausgeschüttete Gewinn der MX CleanEnergyCy Ltd. 9 Prozent pro Jahr überschreitet, entfällt der die 9 Prozent überschreitende ausgeschüttete Gewinn bis zu einem ausgeschütteten Gewinn in Höhe von 12 Prozent zu 60 Prozent und der 12 Prozent überschreitende ausgeschüttete Gewinn zu 75 Prozent auf MX PureEnergyIntel Ltd. und dementsprechend nur in Höhe von 40 Prozent bzw. 25 Prozent auf die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG. Sofern der ausgeschüttete Gewinn für ein Jahr weniger als 9 Prozent beträgt, wird ein entsprechender Mindergewinn in folgenden Jahren ebenfalls zu jeweils 50 Prozent an die MX PureEnergyIntel Ltd. und die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG ausgeschüttet und damit nachgeholt, soweit in den folgenden Jahren mehr als 9 Prozent Gewinn ausgeschüttet werden

7.5 Forschung und Entwicklung

Die Emittentin betreibt mit ihren Tochtergesellschaften als Emissionshaus keine Forschung oder Entwicklung. Die reconcept Gruppe investiert aber nicht nur in seit langem etablierte Technologien im Bereich der Erneuerbaren Energien, wie Photovoltaik, Windkraft und Wasserkraft, sondern auch in die vergleichsweise junge Nutzung der Meeresenergie, bei der die Entwicklungsleistungen u. a. von dem international renommierten Partner Schottel – auch als mittelbare Anteilseigner des Joint-Ventures – im Bereich des Turbinenbaus erbracht werden.

7.6 Umsatz- und Ertragsplanung

Die Ertragsplanung der Emittentin für die nächsten Jahre bezieht sich im Wesentlichen schon auf in der Entwicklung in unterschiedlichen Stadien befindliche Projekte, die dann in Bezug auf die Nutzung der Meeresenergie und der Windkraftprojekte aus dem finnischen Joint-Venture um weitere schon identifizierte Projekte in einer größeren Projekt-Pipeline ergänzt werden. Neben der Veräußerung der Projekte an Dritte entwickelt reconcept verschiedene Kapitalanlageformen zur Finanzierung von Projektgesellschaften sowie als Working Capital zur Projektentwicklung.

7.7 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Als Projektentwickler und Emissionshaus, welches seit Unternehmensgründung 1998 ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig ist, ist die Emittentin schon vom Geschäftszweck auf das ökologische Fundament der Nachhaltigkeit ausgerichtet, nämlich den nachfolgenden Generationen dieselbe oder eine bessere Umwelt mit ungeminderten Ressourcen zu überlassen. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Die Aspekte Social und Governance werden in der Geschäftstätigkeit entscheidend schon dadurch gefördert, dass die Investitionen nahezu ausschließlich in Ländern erfolgen, die im Korruptionswahrnehmungsindex an hervorragender Stelle stehen, wie Finnland auf Rang 3, Kanada auf Rang 12, Singapur als Sitzland der Projektgesellschaft für Südostasien mit anderen Staaten auf Rang 4, Schweden für eine geplante Erweiterung der geschäftlichen Aktivitäten ebenfalls auf Rang 4. Ein derartiges Ranking im Bereich der Korruptionswahrnehmung lässt auch jeweils auf die Rechtssicherheit eines Systems schließen, wobei ein funktionierendes Rechtssystem zumeist auch eine Kultur der Vertragstreue begründet.

Für die Hauptaktivitäten der reconcept Gruppe in Finnland und Kanada ist aber nicht nur dieser Aspekt maßgeblich, sondern auch der soziale Bereich mit geschützten Menschenrechten, einer gelebten Gleichberechtigung der Geschlechter und einem hohen Standard an Arbeitnehmerrechten. Deutlich wird dies etwa bei den umfassenden Beteiligungsrechten der First Nations bei den Flusslaufkraftwerken in British Columbia.

Die Emittentin steht über die Geschäftsführung eines Gesellschafters exemplarisch für das deutsche Mittelstandsmodell, welches aufgrund der Geschäftsführung durch die Gesellschafter ein langfristiges nachhaltig verfolgtes Geschäftsmodell fördert.

Die Führung der operativen Gesellschaften über Joint-Venture-Strukturen im Gezeitenkraftbereich, im Bereich der finnischen Windparks und der Photovoltaikanlagen auf Zypern für größere gewerbliche oder administrative Gebäude bedingt eine wechselseitige Kontrolle der gleichberechtigten Partner und Transparenz.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der Erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards, in der EU ist ein derartiger Standard in der Entwicklungsphase.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Markts für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden, und die an den vier Kernkomponenten der Green Bonds Principles (GBP) ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die Green Bond Principles (GBP) sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittentin zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittentin und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die Emittentin ist seit ihrer Gründung 1998 ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energie tätig, sodass sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die Refinanzierung einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse haben. Bei der Projektauswahl bevorzugt die Emittentin besonders schonende Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Photovoltaikanlagen auf gewerblichen oder administrativen Gebäuden in Zypern kommen etwa ohne Landverbrauch aus, die mobilen Gezeitenkraftwerke zeichnen sich durch nur geringfügige Einwirkungen auf die Umwelt aus und für die Flusslaufkraftwerke wurde die umweltschonende Variante der Flussabzweigung gewählt. Die Windkraftwerke in Kanada und Finnland treffen auf einen hohen Anteil an grundlastfähiger Energiegewinnung aus Wasserkraft.

7.8 Strategie

Die Strategie der reconcept Gruppe ist es, in wirtschaftlich stabile Länder mit demokratischen Strukturen und einer für den Anleger notwendigen Kultur der Vertragstreue zu expandieren, in denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien denkbar günstig sind.

In Finnland und Kanada etwa wird die Windenergie flankiert von grundlastfähiger Wasserkraft bzw. der Nutzung von regenerativer Biomasse, was insgesamt eine sehr stabile Energieversorgung in einem Energiemix der Erneuerbaren Energien gewährleistet.

Ein strategisches Ziel ist auch die Vielseitigkeit, nicht nur in Bezug auf die jeweils in den Projektgesellschaften genutzten regenerativen Energien, sondern auch in Bezug auf Strukturen. Die reconcept Gruppe hat die Vorteile von Joint-Venture-Strukturen bei der Expansion in ausländische Märkte sehr flexibel gehandhabt. Bei einer ausgereiften Serientechnik wie im Windkraftbereich beschränkt sich in Finnland der Beitrag der reconcept Gruppe auf die klassische Tätigkeit der Finanzierung und des Emissionshauses zur Entwicklung von Kapitalmarktprodukten für die Betreibergesellschaften. Bei der Nutzung der Meeresenergie kann auf keine etablierte Serientechnik zurückgegriffen werden, sodass im Joint-Venture der Partner einen erheblichen technischen Entwicklungsaufwand zu betreiben hat. Hierbei ist dann die reconcept Gruppe in der Lage, neben der Finanzierung und der Tätigkeit als Emissionshaus zur Entlastung auch die Projektüberwachung und -steuerung zu übernehmen.

Ein weiterer Teil der Strategie der reconcept Gruppe ist es, die Tätigkeit und damit auch die Möglichkeit von Kapitalanlegern auf die gesamte Länge der Wertschöpfungskette zu erstrecken, also von der Projektentwicklung hin bis zum Betrieb der Anlage über den ganzen Lebenszyklus.

7.9 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Es gibt Wettbewerber im Bereich der Emissionshäuser für Kapitalanlagen wie auch Projektentwickler im Bereich der Erneuerbaren Energien, die zum Teil ähnlich lange oder sogar länger am Markt erfolgreich agieren. Dieser Wettbewerb wird jedoch im Wesentlichen bei den aktuellen neuen Projektentwicklungen der reconcept Gruppe ausgeschlossen, da das Geschäft der Emittentin sich auf Joint-Venture-Strukturen sowie auf bereits konzipierte bzw. weitgehend schon ausgemachte Projekte bezieht. Da die Projekte zudem überwiegend nicht von Förderbedingungen für Erneuerbare Energien abhängen, ist dies eine Stärke im Wettbewerb. Auch die Vermarktung der finnischen Windpark-Projekte aus der bereits vorliegenden umfangreichen Pipeline ist als Stärke hervorzuheben – insbesondere da bereits erste erfolgreiche Projektverkäufe die Marktchance unterstreichen. Auf diese Weise ist in absehbarer Zeit kein Blindpoolrisiko auszumachen, was im Bereich der Finanzierung von Projektentwicklungen keine Selbstverständlichkeit ist.

Kennzeichen der Wettbewerbsstruktur des Projektentwicklungsgeschäfts im Bereich der Erneuerbaren Energien ist ein Wettbewerb, der eher durch ein Miteinander am Markt als durch einen Verdrängungswettbewerb geprägt ist. Dafür spricht auch, dass in dem Bereich viele Unternehmen noch über eine überschaubare Unternehmensgröße verfügen.

Die reconcept Gruppe leitet ihre Wettbewerbsposition aus der erfolgreichen Tätigkeit als Emissionshaus und Projektentwickler in der Vergangenheit und dem aktuellen Stand der in der Gruppe in Entwicklung befindlichen zahlreichen Projekte ab, die zudem durch Joint-Venture-Vereinbarungen dauerhaft gesichert sind. Joint-Venture-Vereinbarungen sind wiederum ein Anzeichen dafür, dass der reconcept Gruppe im einschlägigen Markt zugetraut wird, dauerhaft die für den Betrieb des Joint-Ventures notwendigen Leistungen im Finanzierungsbereich, bei der Entwicklung von Kapitalanlagemodellen oder auch im Projektmanagement zu erbringen.

7.10 Umwelt

Als Emissionshaus ausschließlich für Erneuerbare Energien ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die reconcept Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren.

7.11 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die reconcept Gruppe verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die reconcept Gruppe verfügt derzeit über Marken und Markenmeldungen.

Unter der Nummer 30 2008 080 939 wurde die Wortmarke „reconcept Fondshaus im Norden“ für den deutschen Bereich für die Emittentin eingetragen. Unter der Nummer 30 2017 029 577 wurde die Wort-/Bildmarke re concept GREEN GLOBAL INVESTMENTS ebenfalls für den deutschen Bereich für die Emittentin eingetragen.

Die wesentliche Domain, die auf die Emittentin registriert ist, lautet www.reconcept.de.

7.12 Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 hat sich keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben.

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe ergeben.

7.13 Rechtsstreitigkeiten, Staatliche Interventionen

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften sind derzeit (oder waren in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.14 Regulatorisches Umfeld

Die reconcept Gruppe unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Emissionshaus und als Projektentwickler und mittelbarer Projektbetreiber einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards. Die reconcept Gruppe verfügt über Standorte in Deutschland, Kanada, Zypern und Finnland und ist international tätig. Daher unterliegt die reconcept Gruppe rechtlichen und regulatorischen Vorschriften in einer Vielzahl von Rechtsordnungen, darunter Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften.

7.15 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die reconcept Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind von Land zu Land unterschiedlich. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien, die von Land zu Land unterschiedlich sein können.

7.16 Wesentliche Verträge

Die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaften sind Parteien folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

a) **Framework Agreement 2. Dezember 2019 zwischen Spicer Marine Energy Inc., Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Emittentin**

Diese Rahmenvereinbarung führt eine Rahmenvereinbarung zwischen Schottel Hydro GmbH („Schottel“) und der Emittentin vom 7. Mai 2018 fort und ersetzt diese. Grundlage war, dass Schottel die Projektrechte für bis zu 5 MW zu installierender Leistung in der Bay of Fundy, Provinz Nova Scotia, erworben hatte und auch umfangreiche Entwicklungs- und Forschungsarbeiten umgesetzt hatte (siehe unter 7.4 c). Zur Finanzierung der Gesellschaften, die diese Kraftwerke errichten werden, wurde die Emittentin mit der Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital beauftragt, wobei die Emittentin auch die Verwaltung der Kapitalmarktprodukte inklusive der Kundenverwaltung übernehmen soll. Schottel wird die technische und kaufmännische Betriebsführung der Gezeitenkraftwerke vor Ort in Kanada übernehmen bzw. sicherstellen. Wegen der Übertragung der Projektrechte wurde eine neue Vereinbarung erforderlich.

In der Rahmenvereinbarung vom 2. Dezember 2019 werden die Rechte nunmehr von Spicer Marine Energy Inc. (Spicer), und Sustainable Marine Energy (Canada) (SMEC) Ltd. gehalten. Diese sagen zu, über die hinreichende technische Expertise zu verfügen, um den Ready-to-build-Status der Projekte in den vorgesehenen Zeitschienen zu erreichen, wozu sie sich dann auch verpflichten. Die Emittentin wird verpflichtet, zur Finanzierung der Aktivitäten Kapitalmarktinvestmentprodukte zu entwerfen und zu platzieren. Die Vereinbarung wird zunächst für fünf Jahre geschlossen mit der Möglichkeit der einvernehmlichen Verlängerung. Neben weiteren Gezeitenkraftwerken in Kanada sind auch geeignete Aktivitäten in anderen Ländern vorgesehen. Diese Rahmenvereinbarung ist Grundlage für den nachfolgenden Joint-Venture-Vertrag.

b) **Joint-Venture-Vereinbarung vom 23. Dezember 2019 zwischen Sustainable Marine Energy Ltd. (SME) und der Emittentin**

Die Parteien vereinbaren die Gründung einer zu je 50 Prozent gehaltenen neuen Gesellschaft Sustainable Energy Concepts GmbH mit Sitz in Hamburg. Die Vereinbarung dient als Grundlage der Beteiligung. Bislang werden die Anteile an der Sustainable Energy Concepts GmbH noch zu 100 Prozent von der Emittentin gehalten. Wie schon in den vorherigen Rahmenvereinbarungen festgeschrieben, soll der Fokus der Vermarktung zunächst auf Kanada und dem asiatischen Markt liegen, zu diesem Zweck sollen Gesellschaften in Dartmouth, Nova Scotia, Kanada und Singapur als Tochtergesellschaften der geplanten Holding gegründet werden.

Neben der vorgeschriebenen Verpflichtung, die Finanzierungen unter anderem am Kapitalmarkt für die geplanten Aktivitäten sicherzustellen, übernimmt die Emittentin die Verpflichtung, die lokalen Gesellschaften zu koordinieren und das Management auch im Bereich des Projektmanagements zu überwachen.

SME ist verantwortlich für die Unterstützung der Machbarkeitsstudien und die allgemeine technische Hilfestellung. SME übernimmt weiterhin die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Zeitpläne für die Konstruktion und Fertigstellung eingehalten werden können. Die Projekte sollen spätestens im Ready-to-build-Status verkauft werden mit einem Vorkaufsrecht der Emittentin.

c) **Shareholders Agreement zwischen MX PureEnergyIntel Ltd., Nikosia, Zypern, und der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG**

Das Shareholders Agreement zwischen MX PureEnergyIntel Ltd., Nikosia, Zypern, und der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG vom 21. November 2019 bezieht sich auf die Anteile an einer MX CleanEnergyCY Ltd., deren Geschäft auf den An- und Verkauf von verschiedenen Photovoltaikbedachungssystemen insbesondere für größere Objekte des Handels, der Industrie oder der Administration ausgerichtet ist. Die Anteile an dieser Gesellschaft werden von beiden Parteien zu 50 Prozent gehalten. Das erste hierfür vorgesehene Objekt ist „The Mall of Cyprus“. MX PureEnergyIntel Ltd. verfügt hierzu über die erforderliche Erfahrung, Ressourcen und Expertise um derartige Photovoltaiksysteme in Zypern zu vermarkten. Die Gesellschaft soll zu je einem Drittel von den jeweiligen Parteien finanziert werden und zu einem Drittel über eine zypriotische Bank oder einem anderen professionellen Finanzierer.

Bei den Dividenden werden diese bis zu einem Gewinn bis zu 9 Prozent auf die Investitionssumme hälftig verteilt, zwischen 9 und 12 Prozent ist die Verteilung 60 Prozent für MX PureEnergyIntel Ltd. und zu 40 Prozent für die Emittentin bei Gewinnen über 12 Prozent ändert sich die Verteilung auf 75 Prozent für MX PureEnergyIntel Ltd. und zu 25 Prozent für die Emittentin.

d) Joint-Venture-Vereinbarung Tuulialfa Oy

Nach Verhandlungen seit 2015 wurde am 23. August 2016 für das Joint-Venture Tuulialfa Oy ein Shareholders Agreement zwischen der Emittentin und der LRSK Invest Oy, Lirilahdentie 23 a, 02230 Espo, Finnland, Business ID 2714543-7 aufgesetzt.

Der Zweck der Gesellschaft ist nach Ziffer 1.1 des Vertrages die Entwicklung von Projekten zu einem Ready-to-build-Status, wobei nach Erreichen dieses Status diese der Emittentin oder Dritten angeboten werden sollen. Die 2.500 Anteile werden von den Parteien hälftig gehalten. Die Emittentin übernahm in Ziffer 2.2 unter A a) und b) Verpflichtungen zur Vorfinanzierung der Gesellschaft, in Höhe von EUR 500.000 im Wesentlichen für die Projekte Nordösterbotten II und Nordkarelien II (Näheres hierzu unter 7.16 c). Ein weiterer Betrag von EUR 1 Mio. sollte beginnend zum 30. September 2015 in 20 quartalsweisen Tranchen à EUR 50.000 gezahlt werden. Die Projektentwicklung sollte sich nach einem in Bezug genommenen Businessplan richten. Damaliges Ziel war annähernd zehn Projekte in fünf Jahren mit ungefähr 80 WEA zu entwickeln. Hierbei wurde schon ein größeres Projekt Nordösterbotten I einbezogen. Eine Änderung des Vertrages hat sich insoweit ergeben, dass einvernehmlich inzwischen die reconcept Finnland GmbH die ursprünglichen Rechte der Emittentin aufgrund einer Abtretung im Dezember 2019 wahrnimmt (siehe unter 7.16. e)). Entsprechend den vertraglichen Regelungen wurde 2019 der erste Verkauf mit vollständig erhaltener Zahlung abgewickelt, entsprechendes gilt für den Verkauf des größeren Projektes Nordösterbotten I, für das bisher nur eine Anzahlung geleistet wurde, während die Restzahlung bei Fertigstellung im Jahr 2021 erwartet wird.

e) Übertragung der 50-prozentigen Anteile an der Tuulialfa Oy auf die reconcept Finnland GmbH

Die Emittentin hat mit Vertrag vom 18. Dezember 2019 ihre 50-prozentige Beteiligung an der Tuulialfa Oy, Helsinki, Finnland, zu einem Kaufpreis von EUR 12,75 Mio. an die 100-prozentige Tochtergesellschaft reconcept Finnland GmbH, Hamburg, mit einem Ertrag von EUR 10,89 Mio. verkauft und abgetreten.

Die Tuulialfa Oy ist eine finnische Projektentwicklungsgesellschaft mit einem derzeitigen Portfolio in der Entwicklung von über 300 WEA mit einer Gesamtleistung von bis zu 1.800 MW, die verschiedene Windparkprojekte umfasst. Die Windprojekte befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien von *On Hold* über *Pre-Preparation* und *Permit* bis *Ready to build*. Die Emittentin war zu 50 Prozent an dieser Gesellschaft beteiligt. Der Buchwert der Beteiligung betrug EUR 1,858 Mio. Mit Vertrag vom 18. Dezember 2019 hatte die Emittentin ihre Anteile zu einem Kaufpreis von EUR 12,75 Mio. an ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft reconcept Finnland GmbH, Hamburg, verkauft und abgetreten. Aus der Veräußerung der Anteile wurde somit ein Ertrag von EUR 10,89 Mio. realisiert.

Der Kaufpreisermittlung hat eine Bewertung zugrunde gelegen, bei der die Windparkprojekte in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand unter Zugrundelegung der geplanten Anzahl an Energieanlagen auf Basis der in der Vergangenheit erzielten Preise für Projektrechte bewertet wurden. Die Ableitung aus der Vergangenheit basiert auf zwei veräußerten finnischen Windpark-Projekten: Nordkarelien II mit 4 WEA zu einem Kaufpreis von ca. EUR 525.000 je WEA; die Kaufpreiszahlung erfolgte hierfür bereits vollständig. Das Projekt Nordösterbotten I mit 42 WEA zu einem Kaufpreis von rund EUR 412.000 je WEA. Hierfür sind bereits Anzahlungen vom Käufer geleistet worden. Die vollständige Kaufpreiszahlung erfolgt mit Abschluss der Projektentwicklung (Ready-to-build-Status), die für Anfang 2021 geplant ist. Die weiteren Kosten der Projektentwicklung trägt der Erwerber. Die Tuulialfa Oy erhält aus dem Verkauf des Windpark-Projektes Nordösterbotten I einen Gesamtkaufpreis von EUR 17,3 Mio. Hiervon erhält die Emittentin EUR 6,92 Mio. (50 Prozent Gewinnanteil nach 20 Prozent finnischer Steuer).

Die Fertigstellungsstufen wurden in der Bewertung so umschrieben:

Stufe 1 mit dem Abschluss von Pachtverträgen, für Flächensicherung für Leitungen und Infrastruktur: EUR 120.000 je WEA

Stufe 2 mit ergänzenden Windgutachten und dem Beginn von Umweltstudien: EUR 200.000 je WEA

Stufe 3 mit zusätzlichen Ertragsstudien, Projektkalkulationen, Weiterentwicklung der Umweltstudien und einer weiter entwickelten Flächensicherung: EUR 300.000 je WEA

Stufe 4 mit vollständigen vertraglichen Nutzungs- und Verwertungsrechten, Baurechten, notwendigen Umweltgutachten, Unbedenklichkeitsbestätigungen, Baukostenermittlungen: EUR 500.000 je WEA

Aufgrund der verschiedenen Entwicklungsstufen wurde für das größte Projekt Lappland I mit 190 WEA (notwendiger Abschlag von 1/3 auf 285 WEA) in der Stufe 1 zu EUR 120.000 ein Wert von EUR 22,8 Mio. angesetzt, für das in der Stufe 2 befindliche Projekt Nordösterbotten II wurden 35 WEA (notwendiger Abschlag von 1/3 auf 50 WEA) zu EUR 200.000 also EUR 7 Mio. angesetzt und für die Projekte Lappland II und Lappland III in einer Stufe 3 EUR 300.000 pro WEA also EUR 4,2 Mio. angesetzt.

Im Rahmen der Bewertung wurde auf den so ermittelten Gesamtprojektwert ein Sicherheitsabschlag von 38 Prozent angesetzt, dieser pauschale Risikoabschlag betrifft sämtliche Projekte, also auch das Projekt Nordösterbotten I, für das schon ein abgeschlossener Kaufvertrag mit einer Anzahlung vorliegt und bei dem die Vertragserfüllung Anfang 2021 erwartet wird.

Es existieren weitere Projekte Lappland IV, Lappland V und Lappland VI, die übertragen wurden, aber in die Ermittlung des fixen Kaufpreises für die Bewertung nicht eingingen.

Es besteht eine Earn-out-Klausel in dem Vertrag, nachdem bestimmte ergänzende Kaufpreise pro WEA gezahlt werden,

- a) wenn die Streitkräfte Finnlands dem Projekt zustimmen oder mitteilen, dass eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist (EUR 50.000).
- b) wenn die Gemeinde die Entscheidung zur Einleitung der Flächennutzungsplanung für das Projekt veröffentlicht hat (EUR 10.000).
- c) wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen ist und die Behörde eine positive Stellungnahme zum Prüfungsbericht abgegeben hat (EUR 25.000).
- d) wenn der Flächennutzungsplan in einer Form, welche die Durchführung des Projekts ermöglicht, durch die Gemeinde verabschiedet und rechtskräftig wurde (EUR 35.000).

Weitere ebenfalls übertragene Projektrechte wurden weder bei dem ursprünglichen Kaufpreis, noch bei der Earn-out-Klausel berücksichtigt, da sie nicht unter die Definition des Projektes in dem Vertrag fallen.

Der anfängliche Mindestkaufpreis ist zahlbar mit wirtschaftlicher Wirkung vom Stichtag, die Zahlung wird aber bis zum 31. Dezember 2020 mit einem Zinssatz von 1,5 Prozent p.a. gestundet. Die Beträge aus der Earn-out-Klausel werden mit Erfüllung der Voraussetzungen und 20 Geschäftstage nach Erhalt einer Benachrichtigung mit Dokumentation hierüber fällig.

Durch den Kaufvertrag sind wirtschaftlich auf der Basis einer bestimmten Bewertung Gewinne aus der zukünftigen Veräußerung von Projekten realisiert worden, die allerdings in Höhe von EUR 6,92 Mio. alleine aus dem abgeschlossenen und angezahlten Kaufvertrag zu Nordösterbotten I beruhen, sodass die Emittentin davon abhängig ist, dass in Zukunft Projektrealisierungen zu den angenommenen oder besseren Konditionen tatsächlich stattfinden und damit mittelbar die Kaufpreiszahlung ermöglichen.

Wegen der wirtschaftlich erheblichen Bedeutung der Windkraftprojekte in Finnland für die Emittentin und die gesamte Gruppe kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

f) Schuld- und Haftungsübernahmen aufgrund von Verträgen und Erklärungen

Die Emittentin hat bis auf eine Werthaltigkeitsgarantie, für die schon eine vollständige Rückstellung gebildet wurde (siehe 8), keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

g) Darlehensvertrag mit PCM Private Capital und Management GmbH

Die PCM Private Capital und Management GmbH hat im Zusammenhang mit ihrer mittelbaren Beteiligung an der Emittentin Darlehen der Volker Friedrichsen Beteiligung GmbH aufgrund eines Darlehensvertrages vom 29. März 2018 in Höhe von EUR 1,3 Mio. zzgl. 6,75 Prozent Zinsen p.a. im Wege der Abtretung erworben und diesen Betrag mit kapitalisierten Zinsen per 9. Dezember 2019 von EUR 143.061,25 der Emittentin zu denselben Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die vertraglichen Fälligkeiten zur Rückzahlung sind EUR 400.000, 31. Dezember 2020, EUR 400.000 am 31. Dezember 2021 und EUR 643.061,25 am 31. Dezember 2022. Die Zinsen sind monatlich jeweils am 15. zu zahlen. Als Sicherheit wurde ein Geschäftsanteil mit einem Nominalbetrag in Höhe von EUR 25.000 an der reconcept Finland GmbH verpfändet. Der Kredit stellt kein wirtschaftliches Eigenkapital dar.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte konsolidierte Finanzinformationen nach HGB, für die zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 abgelaufenen Geschäftsjahre der Emittentin. Die Finanzinformationen wurden den Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. abgeleitet.

Die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Stichtage zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 wurden von der Delfs und Partner mbB, Haferweg 26, 22769 Hamburg geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Zum Verständnis des Jahresabschlusses 2019 ist nach § 264 II S.2 HGB auf die entgeltliche Übertragung des 50-prozentigen Anteils an dem Joint-Venture Tuulialfa Oy, welches mit den ersten beiden Projektverkäufen 2019 über EUR 19,3 Mio. aufgrund von Zahlungen und Anzahlungen die mehrjährige Finanzierungsphase verlassen hatte, auf die als Zwischen- und Landesholding vorgesehene Tochtergesellschaft reconcept Finnland mit einer Gewinnrealisierung von EUR 10,85 Mio. im Dezember hinzuweisen. Es wird hierzu auf die Darstellungen in dem Risikohinweis unter 3.1 b) auf der Seite 13 und die Darstellung des Vertrages in den wesentlichen Verträgen unter 7.16 e) auf der Seite 43 hingewiesen.

In dem Jahresabschluss 2019 wurde eine Rückstellung für eine Werthaltigkeitsgarantie in Höhe von TEUR 3.005 gebildet, die sich auf eine Forderung innerhalb der reconcept Gruppe im Zusammenhang mit Projektrechten an Flusslaufkraftwerken in den Rocky Mountains bezog. Die Projektentwicklung der Flusslaufkraftwerke findet in dem Gebiet zweier Stämme der First Nations statt, die in British Columbia vorbildlich in das Verfahren über Zustimmungserfordernis und auch wahrgenommenen Mitwirkungsrechten eingebunden sind. Dies und eine zwischenzeitliche Gesetzesänderung zur Stromabnahme wurde in der planerischen Zeitschiene nicht vollständig abgebildet, sodass aufgrund der Verzögerungen zum Bilanzstichtag die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme gestiegen war. Aktuell ist die Veräußerung der Projekte an einen weiteren Stamm der First Nations die wahrscheinlichste und gegenüber der Veräußerung etwa an gewerbliche Minenbetreiber die bevorzugte Variante. Da dieses Jahr der Ready-to-build-Status aber noch nicht erreicht ist und sich auch Ver-

tragsverhandlungen aktuell aufgrund von Reisebeschränkungen als schwierig darstellen, ist eine Veräußerung für 2020 nicht einzuplanen. Der Rückstellung stehen die Erträge einer zukünftigen Veräußerung gegenüber. Die vorgenannten Vorgänge sind Teil des neutralen Ergebnisses von EUR 5,08 Mio. im Jahr 2019, die im operativen Ergebnis enthalten sind.

Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

| Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB) | 2019 | 2018 |
|--|-------------|-------------|
| Umsatzerlöse | 1.018 | 3.301 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 174 | 37 |
| Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen | 10.892 | 0 |
| Operatives Ergebnis (EBIT) | 3.555 | 674 |
| Ergebnis vor Steuern (EBT) | 3.284 | 47 |
| Periodenergebnis (EAT) | 3.284 | 47 |

Der Prospekt enthält die alternativen Leistungskennzahlen („APM“), EBIT, EBT und EAT die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen. Die alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus dem Jahresabschluss der Emittentin ableiten. EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragsteuern“, „Beteiligungsergebnis“ sowie „Finanzaufwand“. EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss).

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der *ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures* entsprechen.

Überleitung zu ausgewählten Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

| Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft) | 2019 | 2018 |
|---|--------------|------------|
| Umsatzerlöse | 1.018 | 3.301 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 174 | 37 |
| Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen | 10.892 | 0 |
| Materialaufwand | 868 | 718 |
| Personalaufwand | 935 | 1.026 |
| Abschreibungen auf Umlaufvermögen | 1.946 | – |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 3.911 | 908 |
| Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens | 861 | – |
| EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern) | 3.555 | 674 |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 131 | 297 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 1.236 | 924 |
| EBT (Periodenergebnis vor Steuern) | 3.284 | 47 |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 0 | 0 |
| EAT (Periodenergebnis) | 3.284 | 47 |

Ausgewählte Bilanzdaten zum 31. Dezember

| Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB) | 2019 | 2018 |
|---|---------------|---------------|
| Langfristige Vermögenswerte gesamt ¹ | 2.976 | 4.669 |
| Kurzfristige Vermögenswerte gesamt ² | 17.359 | 6.878 |
| Netto-Finanzverbindlichkeiten ³ | 13.255 | 10.731 |
| Summe Eigenkapital | 3.348 | 64 |
| BILANZSUMME | 20.335 | 11.547 |

¹ Langfristige Vermögenswerte definiert als Summe aus „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Sachanlagen“ und „Finanzanlagen“.

² Kurzfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus „Vorräte“, „Forderungen sonstige Vermögensgegenstände“, „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Aktive latente Steuern“

³ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Gesellschafterdarlehen“, „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ abzüglich „liquide Mittel“.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

| Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB) | 2019 | 2018 |
|---|-----------|------------|
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | -1.175 | -121 |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit | -67 | -1.433 |
| Cashflow aus dem Finanzierungstätigkeit | 1.087 | 1.710 |
| Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode | 51 | 207 |

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. Dezember 2019 sind überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 24. August 2025 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem ausschließlich von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt (zusammen das „**Öffentliche Angebot**“);
- über die Crowdfinanzierungs-Plattform Econeers („Econeers“) (www.econeers.de/investmentchancen/reconcept) (das „Crowd-Angebot“). Hierzu müssen Anleger ihre Investmentaufträge während des nachstehend definierten Angebotszeitraums übermitteln. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen wird dem Konto des Anlegers unmittelbar nach Übermittlung des Zeichnungsangebots mittels Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht und mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Kaufpreis wird für die Dauer des Angebotszeitraums auf einem Treuhandkonto der secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz („secupay“), verwahrt und anschließend über die Zahlstelle an die Emittentin ausgekehrt;
- einem Angebot durch die Emittentin über ihre Webseite (www.reconcept.de/ir) (das „reconcept Angebot“);
- einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das Öffentliche Angebot über den *Direct Place* an der Frankfurter Börse wird am 22. Juni 2020 beginnen und am 20. August 2020 (12 Uhr MEZ) enden.

Das Angebot über die Crowdfinanzierungs-Plattform Econeers und die Emittentin wird am 22. Juni 2020 beginnen und am 15. Juni 2021 enden.

Die Privatplatzierung wird vom 22. Juni 2020 bis zum 20. August 2020 durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das Öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Jede Verlängerung des Angebotszeitraums wird auf der Webseite der Emittentin unter www.reconcept.de/ir veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums, auf ihrer Webseite unter www.reconcept.de/ir veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt 5 Jahre ab dem 24. August 2020.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 24. August 2020 (einschließlich) bis zum 24. August 2025 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 6,75 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 24. Februar und am 24. August eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 24. Februar 2021.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 Prozent des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzieltem Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen,
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus §§ 5 f. der Anleihebedingungen.

9.5 Durchführung des Öffentlichen Angebots

a) DAS ANGEBOT ÜBER DIE BÖRSE

Das Öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das Öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Die Zeichnung erfolgt über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“). Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige depotführende Stelle während des Angebotszeitraums für das Öffentliche Angebot abgeben.

Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die depotführende Stelle

- (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist (der „**Handelsteilnehmer**“) oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat
- (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und
- (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität nach Maßgabe der geltenden Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist. Anleger, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers das Zeichnungsangebot abwickelt.

Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ab. Zeichnungsaufträge, die über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben werden, gelten als zugegangen, sobald der Orderbuchmanager die Zeichnungsaufträge im Auftrag der Emittentin bestätigt hat. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind während des Angebotszeitraums und bis zur Bestätigung des Zeichnungsauftrags frei widerrufbar. Nach erfolgter Bestätigung des Zeichnungsauftrags und damit Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt. Geschäfte kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Schuldverschreibungen an dem Begebungstag (rechtlich) nicht entstehen oder bei einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin nicht geliefert werden. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme über den Or-

derbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers ein entsprechendes Zeichnungsangebot einstellt.

b) DAS CROWD-ANGEBOT

Anleger, die im Rahmen des Crowd-Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Börslichen Angebot während des Angebotszeitraums (siehe Ziffer „9.2 Angebotszeitraum“) Schuldverschreibungen von OneCrowd als vertraglich gebundener Vermittler der über die Plattform Eoneers investierbaren Schuldverschreibungen zu erwerben.

Hierzu müssen sie ihre Investmentaufträge unter Verwendung des auf der Webseite www.eoneers.de verfügbaren Investitionsportals während des nachstehend definierten Angebotszeitraums übermitteln. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen wird dem Konto des Anlegers unmittelbar nach Übermittlung des Zeichnungsangebots mittels Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht und mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, muss bis spätestens 15. Juni 2021, 12:00 Uhr (MEZ) auf das Verrechnungskonto der secupay AG (IBAN: DE35 8504 0000 0801 5067 00, BIC: COBADEFFXXX) eingezahlt worden sein; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Der Kaufpreis wird für die Dauer des Angebotszeitraums auf dem Verrechnungskonto der secupay verwahrt und anschließend über die Zahlstelle an die Emittentin ausgekehrt. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

c) DAS RECONCEPT-ANGEBOT

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Börslichen Angebot oder am Crowd-Angebot Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin zu erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Webseite der Emittentin (reconcept.ir) verfügbaren Zeichnungsscheins während des unten definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (ABC-Str. 45, 20354 Hamburg), Fax (+49 (0)40-325 21 65 69) oder E-Mail (info@reconcept.de) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, bis spätestens 15. Juni 2021 (12:00 Uhr MEZ) auf das Verrechnungskonto der Commerzbank AG bei der Zahlstelle (IBAN: DE08 2174 0043 0863 4701 01, BIC: COBADEFFXXX) einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß §151 Abs.1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin zunächst die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG erfolgten Zeichnungen, anschließend die im Wege des reconcept Angebots erfolgten Zeichnungen und schließlich die im Wege des Crowd-Angebots erfolgten Zeichnungen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Anleger, die Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen über Eoneers abgegeben haben, können bei Eoneers Auskunft über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erhalten.

9.8 Hauptzahlstelle

Als Hauptzahlstelle bzw. Zahlstelle fungiert die KAS BANK N. V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB100517, einer Zweigniederlassung der KAS BANK N. V., einer Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (die „Zahlstelle“).

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Börslichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 24. August 2020 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden Bankhaus ICF Bank AG, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt. Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger

erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“) oder einem Funktionsnachfolger und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des reconcept-Angebots und des Crowd-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 24. August 2020 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 21. August 2020 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen- und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 24. August 2020, behält sich die Emittentin vor, Stückzinsen zu berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden anfänglich durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsschein verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie in den Anleihebedingungen definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Dauerglobalurkunde**“, und gemeinsam mit der Vorläufigen Globalurkunde, jeweils die „**Globalurkunde**“) ersetzt. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen sollen bei Clearstream in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) hinterlegt und für das Clearing durch Clearstream angenommen werden.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen

haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU, dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 24. August 2020. Die Emittentin behält sich vor, nach Beginn des Angebots, aber vor dem 24. August 2020 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) ALLGEMEINES

Das Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

In jedem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedsstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedsstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedsstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektverordnung handelt, oder
- (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“)) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),
- (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt – Die Schuldverschreibungen und das Angebot – Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen -Verkaufsbeschränkungen). Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder
- (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

6,75 Prozent Schuldverschreibung 2020/2025 der

reconcept GmbH, Hamburg

(ISIN: DE000A289R82, WKN: A289R8, Financial Instrument Short Name (FISN): RECONCEPT GMBH/6.75 IHS 20250824)

Anleihebedingungen
(die „Anleihebedingungen“)

Terms and Conditions of the Notes
(the "Terms and Conditions")

§ 1 WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

- (a) Diese Anleihe der reconcept GmbH, Hamburg (die „**Emit-tentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Eurp (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuld-verschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie nachstehend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Dauerglobalurkunde**“, die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde gemeinsam die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der durch die

§ 1 CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

- (a) This note of reconcept GmbH, Hamburg (the „**Issuer**“) in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million EURs (the „**Aggregate Principal Amount**“)), is divided into up to 10,000 partial notes (the „**Notes**“) payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.
- (b) The Notes will initially be represented for the whole life of the Notes by a temporary global bearer note (the „**Temporary Global Note**“) without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined below) against a permanent global bearer note (the „**Permanent Global Note**“, the Temporary Global Note and the Permanent Global Note together the „**Global Note**“) without interest coupons. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“). Payments of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes represented by the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to this sub-

vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

- (c) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Emittentin trägt. Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („Anleihegläubiger“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2 STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert), solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert), ohne gleichzeitig oder zuvor alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

paragraph (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

- (c) The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of the statutory representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the “Noteholder“) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2 STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.
- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, and to procure that none of its Subsidiaries (as defined below) will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a “Security“) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet **„Kapitalmarktverbindlichkeit“** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. August 2020 (einschließlich) (der **„Begebungstag“**) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,75 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 24. Februar und 24. August eines jeden Jahres (jeweils ein **„Zinszahlungstag“** und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine **„Zinsperiode“**) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 24. Februar 2021 fällig.
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).
- (d) Die Schuldverschreibungen werden am 24. August 2025 (der **„Fälligkeitstermin“**) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der **„Rückzahlungsbetrag“**). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

For the purposes of these Terms and Conditions, **“Capital Market Indebtedness”** shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 6.75% per annum as from 24 August 2020 (the **“Issue Date”**). Interest is payable semi-annually in arrears on 24 February and 24 August of each year (each an **“Interest Payment Date”** and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an **“Interest Period”**). The first interest payment will be due on 24 February 2021.
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).
- (d) The Notes will be redeemed at par (the **“Final Redemption Amount”**) on 24 August 2025 (the **“Redemption Date”**). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-OPTION.

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

- (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder
- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4 (b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass

- (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) gekündigt und zurückgezahlt werden und
- (ii) nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) ausstehen.

§ 4 EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP-OPTION

- (a) Early Redemption for Tax Reasons. If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 9(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the "**Early Redemption Amount (Tax)**") plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

- (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or
- (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (b) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14 and in compliance with this § 4 (b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

An early termination and redemption in part of the Notes may only be declared by the Issuer and shall only valid under the condition that

- (i) the aggregate principal amount of Notes so terminated and redeemed is at least EUR 2,000,000 (in words: two million euros) and
- (ii) Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 2,000,000 (in words: two million euros) remain outstanding following the partly early redemption.

| Wahl-Rückzahlungsjahr | Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) |
|---|--------------------------------|
| 24. August 2023 (einschließlich) bis 24. August 2024 (ausschließlich) | 103 % des Nennbetrags |
| 24. August 2024 (einschließlich) bis 24. August 2025 (ausschließlich) | 102 % des Nennbetrags |

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderprüfliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 14 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,
 - (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 9(c) sein.
- (c) **Clean-up-Option.** Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)**“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

| Call Redemption Year | Call Redemption Amount |
|--|------------------------------|
| 24 August 2023 (inclusive) to 24 August 2024 (exclusive) | 103% of the Principal Amount |
| 24 August 2024 (inclusive) to 24 August 2025 (exclusive) | 102% of the Principal Amount |

„**Call Redemption Date**“ means the date specified in the notice pursuant to § 4 (b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4 (b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 14.

Such notice of termination shall specify the following details:

- (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;
 - (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders, and
 - (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 9(c).
- (c) **Clean-up-option.** If 80 per cent or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 14, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

„**Early Redemption Amount (Clean-up)**“ for purposes of § 4 (c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderriefliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekanntzugeben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER BEI EINEM KONTROLLWECHSEL

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die **„Put Option“**). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein **„Kontrollwechsel“** liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein **„Erwerber“**) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall

„Early Redemption Date (Clean-up)“ for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4 (c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4 (c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such notice shall specify the following details:

- (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and
- (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS UPON A CHANGE OF CONTROL

- (a) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the **„Put Option“**). An exercise of the Put option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

„Change of Control“ means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an **„Acquirer“**) has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or
- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer;

des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird;

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„Dritte Person“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„Verbundene Person“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin, Herrn Karsten Reetz und jede Gesellschaft, an der Herr Karsten Reetz unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile hält.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die **„Put-Rückzahlungsmittteilung“**), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

- (b) Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der **„Put-Rückzahlungszeitraum“**) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die **„Put-Ausübungserklärung“**). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der **„Put-Rückzahlungstag“**) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

“Third Person” shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

“Affiliated Company” means any subsidiary of the Issuer, Mr. Karsten Reetz or any company, of which 50 per cent of the shares are held directly or indirectly by Mr. Karsten Reetz.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a **“Put Event Notice”**) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

“Early Redemption Amount (Put)” means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

- (b) The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **“Put Period”**) to the Depository Bank of such Noteholder in writing (a **“Put Notice”**). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **“Put Redemption Date”**) ten days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

§ 6 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
 - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie in nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (*Drittverzug*);

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

- (i) deren Umsatzerlöse 10 Prozent der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder
- (ii) deren Bilanzsumme 10 Prozent der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Jahres bzw. Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

§ 6 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
- (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 10 days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 7, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
 - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: EUR two million) under any Financial Indebtedness (as defined in below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (*Cross Default*);

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

- (i) whose revenues exceed 10% of the consolidated revenues of the Issuer or
- (ii) whose total assets and liabilities exceed 10% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited unconsolidated or consolidated financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet

- (i) zinstragende Verbindlichkeiten,
- (ii) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, und
- (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);
- (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;
- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder
- (viii) die Emittentin Gewinne in Höhe von mehr als 35 Prozent des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter ausschüttet.

“**Financial Indebtedness**” means

- (i) interest-bearing liabilities
- (ii) liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and
- (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.
- (iv) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);
- (v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;
- (vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes; or
- (viii) the Issuer distributes profits in the amount of more than 35% on the basis of the Issuer's audited financial statements of the previous year to its shareholders.

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.</p> | <p>(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.</p> |
| <p>(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder</p> <p>(i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 16(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder</p> <p>(ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.</p> | <p>(c) A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder either</p> <p>(i) in writing in the German or English language <i>vis-a-vis</i> the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 16(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or</p> <p>(ii) has to be declared <i>vis-a-vis</i> his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.</p> |

§ 7 POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

- (a) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin auszuschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (b) **Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:
- (i) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Webseite veröffentlichen.
- (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diese spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Webseite veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Konzernabschluss ange-

§ 7 POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

- (a) **Positive obligation.** The issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, to ensure that all subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the issuer always being capable of meeting their obligations to these terms and conditions.
- (b) **Transparency obligation.** During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:
- (i) Within a period of 6 months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited consolidated financial statements and consolidated management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the „**Financial Report**“) together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.
- (ii) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed consolidated financial statements and a consolidated management report (the „**Semi-Annual Financial Report**“) which shall be published in accordance on its website within 4 months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes

wandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein. Der Halbjahresfinanzbericht wird ferner mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen der Emittentin und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Jahresabschluss darstellen sowie einen Geschäftsausblick, einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres enthalten.

(iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (www.reconcept.de/ir, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Webseite der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv) Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7 (b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3 (a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgenden Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekanntgegeben.

§ 8 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited consolidated financial statements were prepared. Moreover, the Semi-Annual Financial Report shall at least contain a specification of the significant events that occurred in the Issuer's business during the reporting period and their effects on the consolidated financial statements as well as a business outlook, including a specification of material chances and risks, for the six-month period during the financial year following the reporting period.

(iii) A corporate calendar containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv) The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the terms and conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c) **Interest rate step-up.** If the obligations pursuant to § 7 (b) (Transparency Obligations) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3 (a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the “**Adjusted Interest Rate**”). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the.

§ 8 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

(a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

- (c) **„Geschäftstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem
- (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und
 - (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert) sowie den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (c) In these Terms and Conditions, **“Business Day”** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which
- (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and
 - (ii) Clearstream are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.
- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Hamburg any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 9 STEUERN

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„Zusätzlichen Beträge“**) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 10(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
 - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die

§ 9 TAXES

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the **“Additional Amounts”**) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 10(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
 - (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of

Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird;
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ZAHLSTELLE

- (a) Die KAS BANK N. V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517, einer Zweigniederlassung der KAS BANK N. V., einer Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung

taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;

- (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14;
- (v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 10 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 PAYING AGENT

- (a) The KAS Bank N. V.- German Branch registered in the commercial register kept with the local court Frankfurt am Main under registration number HRB 100517 and with business address Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, a branch of the KAS Bank N. V., a public limited company, under Dutch Law, based in Amsterdam, the Netherlands (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (the „Paying Agent“) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as „Principal Paying Agent“. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of

einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

- (c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.
- (b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

- (c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.
- (d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.
- (e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 12 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

- (a) The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes (“Tap Issue”). The term “Note” will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.
- (b) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 13 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

§ 13 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT-REPRESENTATIVE

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13 (b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).
- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance § 13(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders’ meeting.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des realen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.
- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.
- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.
- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 16(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.
- (f) **Joint- Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**“) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders.
- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities., The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

(a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

(ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be Joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) **Notices:** Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

§ 14 NOTICES

(a) Notices relating to the Notes will be published in in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die
 - (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, und
 - (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

§ 15 FINAL PROVISIONS

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Hamburg.
- (c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (*Amtsgericht*) in Hamburg will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Hamburg will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (a) a certificate issued by its Depository Bank
 - (i) stating the full name and address of the Noteholder,
 - (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank.

For purposes of the foregoing, “**Depository Bank**” means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

- (e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.
- (f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13 Glossar

b.a.w.

bis auf weiteres

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BilRUG

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Cashflow/Netto-Cashflow

Allgemein wird der Cashflow als Messgröße, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt, verstanden. Der Cashflow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cashflow ergibt.

Covenants

Vertraglich bindende Zusicherungen des Kreditnehmers oder Anleiheschuldners während der Laufzeit eines Kredites oder einer Anleihe.

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugsklausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

EAT

EAT (Earnings after taxes) ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Konzernjahresüberschuss). EAT ist eine Kennzahl aus der Betriebswirtschaft und ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens.

EBIT

EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) steht für das Unternehmensergebnis vor Zinsen und Steuern.

EBITDA

EBITDA ist definiert als EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern) und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. Diese Kennzahl ist ungeprüft. EBITDA ist keine einheitlich angewandte oder standardisierte Kennzahl, sodass die Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass das EBITDA für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt.

EBT

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern (Earnings before taxes) bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

EFTA

Europäische Freihandelsassoziation; englisch: European Free Trade Association

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EStG

Einkommensteuergesetz

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

EU

Europäische Union

EU28

Europäische Union mit 28 Mitgliedstaaten

EUR

Euro

EURIBOR

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem europäische Banken untereinander Einlagen mit festgelegter Laufzeit innerhalb Europas anbieten.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste, Bewertungsunterschiede auf Derivate, Beteiligungserträge und Finanzanlagen.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausele, dabei handelt es sich um ein so genanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausele sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

KEst

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei dem Anleger zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Joint-Venture

Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

KfW

Kreditanstalt für Wiederaufbau

KStG

Körperschaftsteuergesetz

Leverage

Verhältnis des Gesamtbetrages der Nettoverschuldung zu dem Gesamtbetrag des EBITDA.

Liquidität

Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.

MEZ

Mitteuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

PPA

Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge

Preps

Finanzierung durch eigenkapitalähnliche Mittel für mittelständische Unternehmen auf den internationalen Kapitalmärkten

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbrieft Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

TEUR

1.000 EUR

WEA

Windenergieanlage

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

XETRA

Exchange Electronic Trading – Bei Xetra handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt, dessen Zentralrechner in Frankfurt am Main steht und sich sog. Client-Rechner weltweit über das Internet oder eine Standleitung verbinden können.

IMPRESSUM

reconcept GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040–325 21 65 0

Telefax 040–325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Rechtsberater der Emittentin

bdp Bormann Demant & Partner (Sozietät)

Financial Advisor

Lewisfield Deutschland GmbH

Danziger Straße 64, 10435 Berlin

Gestaltung und Produktion

Designstudio Niewerth

www.designstudio-niewerth.de





reconcept auf XING



reconcept auf Twitter